



Kofinanziert von der Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

GAP-STRATEGIEPLAN IN RHEINLAND-PFALZ

CCI Nr.: 2023DE06AFSP001

Auswahlkriterien und Verfahrensregeln zur Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz

Stand: 30. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	4
1.1	VORBEMERKUNG	4
1.2	RECHTLICHE KRITERIEN.....	5
2	ERREICHUNG EINER AUSGEWOGENEN RÄUMLICHEN LÄNDLICHEN ENTWICKLUNG	6
3	ANFORDERUNGEN ZUR UMSETZUNG UND DOKUMENTATION DES AUSWAHLVERFAHRENS	7
3.1	GRUNDSÄTZE DES AUSWAHLVERFAHRENS	7
3.2	WIRTSCHAFTLICHE UND FACHPOLITISCHE KRITERIEN.....	8
3.3	GEOGRAFISCHES KRITERIUM.....	9
3.4	DEFINITION DES LÄNDLICHEN RAUMS	9
3.5	ZEITLICHES KRITERIUM	9
3.6	AUSWAHLVERFAHREN - KATEGORIE VON INTERVENTIONEN/TEILINTERVENTIONEN/FÖRDERGEGENSTÄNDEN	10
3.7	TRANSPARENZ DER AUSWAHLVERFAHREN	11
4	VERFAHRENSREGELN DER FLÄCHENBEZOGENEN INTERVENTIONEN/ TEILINTERVENTIONEN/ FÖRDERGEGENSTÄNDE IM ELER-BEREICH	12
4.1	BETROFFENE INTERVENTIONEN/TEILINTERVENTIONEN/FÖRDERGEGENSTÄNDE	12
4.2	VERFAHRENSBESCHREIBUNG.....	12
4.3	UMSETZUNG DER ZAHLUNGEN FÜR AUS NATURBEDINGTEN ODER ANDEREN SPEZIFISCHEN GRÜNDEN BENACHTEILIGTE GEBIETE (AUSGLEICHSZULAGE)	15
5	VERFAHRENSREGELN ZUR UMSETZUNG DER AUSWAHL DER LEADER-AKTIONSGRUPPEN DER FÖRDERPERIODE 2023 BIS 2027	15
5.1	VORBEMERKUNG	15
5.2	VERFAHRENSBESCHREIBUNG.....	16
5.2.1	<i>Förderung der Erstellung der LILE</i>	16
5.2.2	<i>Auswahl der LEADER-Aktionsgruppen</i>	16
5.2.3	<i>Verfahrensregeln – Unterstützung der lokalen Entwicklung LEADER</i>	19
6	SEKTORIELLE INTERVENTION OBST & GEMÜSE	21
7	SEKTORIELLE INTERVENTION WEIN	22
7.1	INTERVENTION DEB-SP-0304 INVESTITIONEN IN MATERIELLE UND IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE IN WEINBAUSYSTEME. VERARBEITUNGSEINRICHTUNGEN, INFRASTRUKTUREN VON WEINBAUBETRIEBEN SOWIE VERMARKTUNGSSTRUKTUREN UND - INSTRUMENTE	22
7.2	INTERVENTION DEB-SP-0305 INFORMATIONSMABNAHMEN ÜBER WEINE AUS DER UNION, MIT DENEN EIN VERANTWORTUNGSVOLLER WEINKONSUM GEFÖRDERT ODER FÜR QUALITÄTSREGELUNGEN DER UNION FÜR URSPRUNGSBEZEICHNUNGEN UND GEOGRAFISCHE ANGABEN GEWORBEN WIRD	24
8	INTERVENTION DEB-EL-0403 EINZELBETRIEBLICHE PRODUKTIVE INVESTITIONEN IN LANDWIRTSCHAFTLICHEN UNTERNEHMEN	25

10. Version Auswahlkriterien GAP-SP

8.1	TEILINTERVENTION DEB-EL-0403-01 EINZELBETRIEBLICHE PRODUKTIVE INVESTITIONEN IN LANDWIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMEN	25
8.1.1	<i>Fördergegenstand DEB-EL-0403-01-0 Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe</i>	<i>25</i>
9	INTERVENTION DEB-EL-0404 INVESTITIONEN IN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE INFRASTRUKTUR	29
9.1	TEILINTERVENTION DEB-EL-0404-01 INVESTITIONEN IN LANDWIRTSCHAFTLICHE INFRASTRUKTUREN.....	29
9.2	TEILINTERVENTION DEB-EL-0404-03 NEUORDNUNG LÄNDLICHEN GRUNDBESITZES UND GESTALTUNG DES LÄNDLICHEN RAUMES.....	32
9.3	TEILINTERVENTION DEB-EL-0404-02 INVESTITIONEN IN FORSTLICHE INFRASTRUKTUREN.....	33
10	INTERVENTION DEB-EL-0407 NICHT-PRODUKTIVE INVESTITIONEN IM FORSTSEKTOR	35
10.1	TEILINTERVENTION DEB-EL-0407-01 NATURNAHE WALDBEWIRTSCHAFTUNG	35
10.1.1	<i>Fördergegenstand DEB-EL-0407-01b-01 Bodenschutzkalkung.....</i>	<i>35</i>
11	INTERVENTION DEB-EL-0408 NICHT-PRODUKTIVE INVESTITIONEN ZUM SCHUTZ NATÜRLICHER RESSOURCEN	37
11.1	TEILINTERVENTION DEB-EL-0408-01 INVESTITIONEN ZUR BEWAHRUNG NATÜRLICHER RESSOURCEN	37
11.2	TEILINTERVENTION DEB-EL-0408-02 NATURSCHUTZ- UND UMWELTPLANUNGEN, MONITORING UND STUDIEN.....	38
11.3	TEILINTERVENTION DEB-EL-0408-03 INVESTITIONEN IN DIE UMWELT- UND NATURSCHUTZBEZOGENE ÖFFENTLICHKEITS- UND BILDUNGSARBEIT	39
12	INTERVENTION DEB-EL-0410 INVESTITIONEN IN DIE INTEGRIERTE LÄNDLICHE ENTWICKLUNG	40
12.1	TEILINTERVENTION DEB-EL-0410-03 FÖRDERUNG DEM LÄNDLICHEN CHARAKTER ANGEPASSTER INFRASTRUKTUREN...40	
12.1.1	<i>Fördergegenstand DEB-EL-0410-03-a-01 – Radwegbau</i>	<i>40</i>
13	INTERVENTION DEB-EL-0501 NIEDERLASSUNGSBEIHILFE JUNGLANDWIRTINNEN UND JUNGLANDWIRTE	43
13.1	TEILINTERVENTION DEB-EL-0501-02 NIEDERLASSUNGSBEIHILFE FÜR JUNGLANDWIRTINNEN UND JUNGLANDWIRTE43	
14	INTERVENTION DEB-EL-0702 EUROPÄISCHE INNOVATIONSPARTNERSCHAFT FÜR PRODUKTIVITÄT UND NACHHALTIGKEIT IN DER LANDWIRTSCHAFT (EIP-AGRI)	45
15	INTERVENTION DEB-EL-0801 BERATUNG	52
15.1	TEILINTERVENTION DEB-EL-0801-01: BERATUNG	52
15.1.1	<i>Fördergegenstand DEB-EL-0801-01-a-01 Beratungsleistungen</i>	<i>52</i>
16	INTERVENTION DEB-EL-0802: QUALIFIZIERUNG, DEMONSTRATIONSTÄTIGKEITEN UND WISSENSAUSTAUSCH	54
16.1	TEILINTERVENTION DEB-EL-0802-01 INFORMATIONSSMAßNAHMEN UND WISSENSTRANSFER.....	54
16.2	TEILINTERVENTION DEB-EL-0802-02 UMWELT- UND NATURSCHUTZBEZOGENE ÖFFENTLICHKEITS- UND BILDUNGSARBEIT	56

1 Allgemeine Bemerkungen

1.1 Vorbemerkung

Gemäß Artikel 79 der Verordnung (EU) 2021/2115 (GAP-SP-VO)¹ in Verbindung mit der Ziffer 9.5 des Kapitels 4.7.3 des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland kommen Ausgaben nur dann für eine EGFL oder ELER-Beteiligung in Betracht, wenn sie für Vorhaben getätigt werden, die nach Auswahlkriterien von der Regionalen Verwaltungsbehörde oder unter deren Verantwortung beschlossen² wurden.

Die Regionalen Verwaltungsbehörden nach Artikel 123 VO (EU) 2021/2115 können zur Steuerung einer Intervention Auswahlkriterien oder andere vergleichbare Verfahrensregeln in einem transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahren festlegen. Dies gilt auch für Interventionen, die dem genannten Artikel nicht zwingend unterliegen.

Ziele der Festlegung von Auswahlkriterien oder anderen vergleichbaren Verfahrensregeln sind die Finanzmittel auf bestmögliche Weise zu nutzen, die Interventionen im Rahmen des GAP-Strategieplans an den spezifischen Zielen der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) auszurichten und die Gleichbehandlung der Antragsteller zu gewährleisten.

Nach Artikel 3 Nr. 3 Verordnung (EU) 2021/2115 ist eine „Intervention“ ein auf einer der Interventionskategorien gemäß dieser Verordnung basierendes Stützungsinstrument mit einer Reihe von Fördervoraussetzungen, die von einem Mitgliedstaat in seinem GAP-Strategieplan festgelegt werden.

Nach Artikel 3 Nr. 4 der Verordnung (EU) 2021/2115 ist ein "Vorhaben" ein Projekt, ein Vertrag, eine Maßnahme oder ein Bündel von Projekten, ausgewählt von den Regionalen Verwaltungsbehörden oder unter ihrer Verantwortung, die zu den Zielen einer Priorität bzw. der zugehörigen Prioritäten beitragen.

Gemäß Artikel 79 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind nach Anhörung des Regionalen Begleitausschusses Auswahlkriterien für Interventionen im Rahmen folgender Interventionskategorien festzulegen:

- Investitionen,
- Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten
- Existenzgründungen im ländlichen Raum,
- Zusammenarbeit,

¹ Verordnung (EU) 2021/2015 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

² D.h., dass die Verwaltungsbehörde nach Prüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit den Auswahlbeschluss zu dem jeweiligen Vorhaben getroffen hat oder in ihrem Namen treffen lässt. Die hierzu erforderlichen Verfahrensregeln (z.B. Stichtage, Förderaufrufe, Prioritäten) sind maßnahmenbezogen festzulegen. Für Interventionen in Form von Investitionen, die eindeutig Umweltzwecken dienen oder im Zusammenhang mit Restaurierungsmaßnahmen durchgeführt werden, müssen entsprechend Artikel 79 Abs. 1 Unterabsatz 2 GAP-SP-VO keine Auswahlkriterien angewendet werden.

- Wissensaustausch
- Verbreitung von Information

Gem. Ziffer 9.5, letzter Satz Kap. 4.7.3 des GAP-Strategieplans wird in den einzelnen Interventionsbeschreibungen aufgeführt, welches Auswahlverfahren anzuwenden ist.

Spezifische Vorschriften gelten für den LEADER-Ansatz, die Technische Hilfe sowie die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und die Förderung des ökologischen Landbaus.

Für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen des LEADER-Ansatzes legen die LEADER-Aktionsgruppen jeweils für die Umsetzung ihrer Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) Auswahlkriterien fest.

Für Interventionen in Form von Investitionen, die eindeutig Umweltzwecken dienen oder im Zusammenhang mit Restaurierungsmaßnahmen durchgeführt werden, können entsprechend Artikel 79 Abs. 1 Unterabsatz 2 GAP-SP-VO Auswahlkriterien angewendet werden.

Auch für Interventionen, die dem Artikel 79 GAP-SP-VO nicht zwingend unterliegen, können Auswahlkriterien oder andere vergleichbare Verfahrensregeln in einem transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahren festgelegt werden.

Für die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und die Förderung des ökologischen Landbaus ist wie im Entwicklungsprogramm EULLE bspw. eine Priorisierung der Neuantragstellung auf Basis der erwarteten ökologischen Wirkungen der Maßnahmen vorgesehen.

1.2 Rechtliche Kriterien

Für eine Förderung im Rahmen des GAP-Strategieplans kommen nur Vorhaben in Betracht, die folgende rechtlichen Rahmenbedingungen in der jeweils gültigen Fassung erfüllen:

- AEUV³ (insbesondere Artikel 42 und 43 bzw. 107 ff)
- Verordnungen (EU) 2021/2115, 2021/2116⁴ und 2021/1060⁵ und den hierzu ergangenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
- Definitionen der Bedingungen der Förderung, der Förderverpflichtungen, anderer Verpflichtungen, der Fördertatbestände bzw. des Zwecks der Förderung sowie die Ziele und Prioritäten in den Interventionsbeschreibungen des GAP-Strategieplans,
- Landeshaushaltsrecht (u.a. Landeshaushaltsordnung Rheinland-Pfalz (LHO),

³ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

⁴ Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (EU-ABL L 435 vom 06.12.2020, S. 187).

⁵ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik.

Verwaltungsvorschriften zu Landeshaushaltsordnung Rheinland-Pfalz (VV-LHO),

- Beihilferecht,
- Vergaberecht.

Der Mitgliedsstaat trägt über die Regionale Verwaltungsbehörde dafür Sorge, dass die Fördergegenstände und -kriterien sowie die Ziele der Interventionen/ Teilinterventionen/Fördergegenstände im Einzelnen in den relevanten Förderrichtlinien oder Fördergrundsätzen berücksichtigt und in jeweils aktueller Form veröffentlicht werden.

2 Erreichung einer ausgewogenen räumlichen ländlichen Entwicklung

Gemäß Artikel 5 und 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 werden nur solche Vorhaben gefördert, die zur Erreichung der Ziele der GAP-SP-Verordnung dienen. Folgende allgemeine und spezifische Ziele sind danach vorgesehen:

allgemeine Ziele

- a) Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet;
- b) Unterstützung und Stärkung von Umweltschutz, einschließlich der biologischen Vielfalt, Klimaschutz und Beitrag zur Erreichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der Union, einschließlich ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris;
- c) Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten.

spezifische Ziele

- S1) Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union;
- S2) die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung;
- S3) Verbesserung der Position des Betriebsinhabers in der Wertschöpfungskette;
- S4) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie;
- S5) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien;

- S6) Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften;
- S7) Steigerung der Attraktivität für Junglandwirte und andere neue Betriebsinhaber sowie deren Unterstützung; Förderung einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten;
- S8) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft;
- S9) Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit gerecht wird, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, die Verringerung der Lebensmittelabfälle sowie die Verbesserung des Tierschutzes und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen.

3 Anforderungen zur Umsetzung und Dokumentation des Auswahlverfahrens

3.1 Grundsätze des Auswahlverfahrens

Gemäß Ziffer 9.5 des Kapitels 4.7.3 des GAP-Strategieplans werden die Auswahlkriterien und –verfahren gemäß Artikel 79 der GAP-SP-VO von der Regionalen Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des Regionalen Begleitausschusses in Kraft gesetzt. Für die Auswahl der förderwürdigen Vorhaben wird eine mit dem Regionalen Begleitausschuss beratene Liste von **Bewertungskriterien** für die jeweiligen Interventionen/Teilinterventionen/ Fördergegenstände herangezogen. Die Bewertung der Vorhaben erfolgt auf der Grundlage eines **Punktesystems**. Grundsätzlich werden nur Vorhaben berücksichtigt, die eine vorgegebene **Mindestpunktzahl** („Schwellenwert“) erreichen. Der Schwellenwert soll in Höhe von ca. 25 bis 30 % der möglichen Höchstpunktzahl festgelegt werden, interventionsspezifisch sind Abweichungen möglich.

Die Priorisierung wird in **festgelegten Zeitintervallen** aus den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden grundsätzlich förderfähigen oder bewilligungsreifen Anträgen vorgenommen. Die Einstufung der Förderung einzelner Vorhaben auf der Grundlage der Prioritätensetzung erfolgt für ein **vorgegebenes Finanzbudget**. Sofern in begründeten Fällen nach dem Auswahlbeschluss eine Erhöhung der Zuwendung aufgrund unvorhergesehener Kostensteigerungen nach den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung bewilligt wird, werden die Mittel außerhalb des Budgets des jeweiligen Aufrufes bereitgestellt.

Nicht ausgewählte Vorhaben können - sofern dies für die Intervention vorgesehen ist - bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer **Warteliste**, bei einem nachfolgenden Auswahl-

verfahren erneut hinzugezogen werden. Sofern die Intervention/Teilintervention/Fördergegenstände keine spezifischen Kriterien vorsieht, wird das Vorhaben bei gleicher Punktzahl gegenüber einem neu eingereichten Vorhaben bevorzugt.

Umwelt-, natur-, wasserschutz- und klimabezogene Förderziele werden bei der Prioritätensetzung besonders berücksichtigt.

Gemäß den hier beschriebenen Grundsätzen sind die Vorhabenauswahlverfahren für Interventionen/Teilinterventionen/Fördergegenstände festzulegen und in diesem Dokument zu beschreiben.

3.2 Wirtschaftliche und fachpolitische Kriterien

Ein Vorhaben ist nur förderfähig, wenn zusätzlich zu den in Abschnitt 3.1 beschriebenen inhaltlichen Kriterien auch die Prüfung nachfolgender Kriterien positiv ausgefallen ist sowie die spezifischen Kriterien eingehalten werden.

- Flächen- und tierbezogene Interventionen/Teilinterventionen/Fördergegenstände
 - Positive Umweltwirkungen soweit dies nicht in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) bereits für die Intervention abschließend erfolgte,
 - Chancengleichheit, soweit für die Intervention nicht bereits von der Verwaltungsbehörde auf Programmebene eine abschließende Beurteilung vorgenommen wurde.
- Investive/sonstige Interventionen/Teilinterventionen/Fördergegenstände
 - Wirtschaftlichkeit bzw. Zweckmäßigkeit des Vorhabens,
 - Berücksichtigung der Kohärenzvorgaben des GAP-Strategieplans,
 - Gesicherte Finanzierung,
 - Höhe und wirtschaftliche Angemessenheit der Kosten des Vorhabens,
 - Umweltrelevanz, soweit dies nicht in der SUP bereits für die Intervention abschließend erfolgte,
- Diskriminierungsfreiheit, soweit für die Intervention nicht bereits von der Verwaltungsbehörde auf Programmebene eine abschließende Beurteilung vorgenommen wurde.
- Ausschluss einer Doppelförderung von Kosten, insbesondere gegenüber EFRE, EGFL, ELER, EMFF, ESF und sonstigen Förderangeboten/-programmen ,
- Keine künstliche Schaffung der Voraussetzungen für die Förderung.

3.3 Geografisches Kriterium

Angesichts der ländlich geprägten Gesamtstruktur von Rheinland-Pfalz ist grundsätzlich das ganze Bundesland Fördergebiet/Förderkulisse. Vorbehaltlich ausdrücklich geregelter Ausnahmen⁶ werden nur Vorhaben in Rheinland-Pfalz unterstützt.

Die Förderung regionaler Entwicklungskonzeptionen in ausgewiesenen Nationalparkregionen hat im Rahmen der Vorhabenauswahl grundsätzlich Vorrang.

3.4 Definition des ländlichen Raums

Vorhaben der Interventionen/Teilinterventionen/Fördergegenstände, die entsprechend des spezifischen Ziels nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe h der GAP-SP-VO für die Unterstützung des ländlichen Raums vorgesehen sind, können in Großstädten ab 100.000 Einwohnern⁷ nicht gefördert werden. Ländlich geprägte Ortsteile/Stadtteile der Großstädte gehören zum Fördergebiet⁷.

Der LEADER-Ansatz in Rheinland-Pfalz ist auf ländliche Gebiete beschränkt. Grundsätzlich wird der LEADER-Ansatz nicht in Städten mit mehr als 60.000 Einwohnern angeboten. In begründeten Fällen kommen Randgebiete von Städten mit mehr als 60.000 Einwohner, die sich ihren dörflichen Charakter (u.a. ehemals eigenständige Orte; nicht mehr als 150 Einwohner pro Quadratkilometer oder Anteil landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Fläche in Höhe von mindestens zwei Dritteln der Gesamtfläche des Ortes) bewahrt haben und für die eine funktionale Verbindung zum angrenzenden ländlichen Gebiet besteht, als Förderkulisse in Frage.

3.5 Zeitliches Kriterium

Eine Bindung der Gemeinschaftsmittel für den GAP-Strategieplan nimmt die Europäische Kommission in Jahrestanchen vor. Zur Verausgabung der jährlichen ELER-Mittel ist von der EU ein Zeitraum von n+2 vorgesehen. Für den EGFL gilt das Jährlichkeitsprinzip.

Eine Ausgabe kommt für eine Beteiligung

- für den EGFL nur in Betracht, wenn die betreffende Beihilfe zwischen dem 01. Januar 2023 bis zum 15. Oktober 2027
- für den ELER nur in Betracht, wenn die betreffende Beihilfe zwischen dem 01. Januar 2023 bis zum 15. Oktober 2029

bewilligt und von der Zahlstelle tatsächlich gezahlt wurde.

Die Projektplanung eines nichtflächen- oder tierbezogenen Vorhabens muss daher erkennen lassen, dass die zeitlichen Vorgaben erfüllt werden können und dass der Projektträger in der Lage ist, für eine zeitgerechte Projektumsetzung und termingerechte Vorlage des Mittelabrufes und

⁶ z.B. Gebietsübergreifende oder transnationale LEADER-Vorhaben unter Anwendung des Artikel 79 Abs. 5 VO (EU) 2021/2115.

⁷ Kapitel 4.7.2 GAP Strategieplan.

Schlussverwendungsnachweises zu sorgen. Das Vorhaben darf ansonsten nicht in das Auswahl- und Bewilligungsverfahren einbezogen werden. Der zeitliche Umsetzungszeitraum muss im Förderbescheid festgelegt werden. Eine Verlängerung des Umsetzungszeitraumes und der sonstigen Fristen oder eine Änderung der Jahreseinteilung im Finanzplan bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch die Bewilligungsstelle.

Der Beginn der Förderfähigkeit von Kosten, die dem Begünstigten entstanden sind, wird nach Art. 86 Abs. 4 der GAP-SP-VO auf den 01. Januar 2023 festgelegt. Ausgaben, die infolge einer Änderung des GAP-Strategieplans förderfähig werden, kommen

- für eine Beteiligung aus dem EGFL ab dem 1. Januar des Kalenderjahres nach der Genehmigung dieser Änderung durch die Kommission,
- für eine Beteiligung aus dem ELER ab dem Tag der Einreichung des Änderungsantrags bei der Kommission,

in Betracht.

Als Vorhabenbeginn gilt der Beginn der Tätigkeiten bzw. der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung, die das Vorhaben oder die Tätigkeit unumkehrbar macht. Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte. Vorarbeiten und Planungsleistungen (z. B. die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien sowie Architektenleistungen bis zur Planungsphase) gelten nicht als Beginn der Arbeiten oder der Tätigkeit. Weitergehende Ausnahmen (bspw. der Kauf von Grundstücken) können in den Interventionsbeschreibungen festgelegt werden.

Vorhaben werden unabhängig davon, ob der Begünstigte alle damit verbundenen Zahlungen getätigt hat, nicht für eine Unterstützung aus den Fonds ausgewählt, wenn sie physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurden, bevor der Begünstigte der Verwaltungsbehörde den Antrag auf Finanzmittel übermittelt hat.

3.6 Auswahlverfahren - Kategorie von Interventionen/Teilinterventionen/Fördergegenständen

Die Interventionen/Teilinterventionen/Fördergegenstände lassen sich hinsichtlich der verwaltungsmäßigen Umsetzung der Auswahl einzelner Vorhaben für die Förderung in folgende Kategorien einteilen:

1. Interventionen/Teilinterventionen/Fördergegenstände, bei denen Anträge auf Förderung kontinuierlich vorgelegt werden können.
 - a. Auswahlentscheidung durch einen Bewertungsausschuss
 - b. Auswahlentscheidung durch Lokale Aktionsgruppen
 - c. Auswahlentscheidung auf Basis fachlicher Gutachten im Einzelfall

- d. Auswahlentscheidung für von der Regionalen Verwaltungsbehörde festgesetzten Auswahltermine und Antragszeiträume mit der Möglichkeit, ein nicht ausgewähltes Vorhaben für eine oder mehrere Auswahltermine bestehen zu lassen. Nach mehreren erfolglosen Auswahlrunden (Anzahl wird interventionsspezifisch festgelegt) werden Anträge abgelehnt.
2. Interventionen/Teilinterventionen/Fördergegenstände, bei denen Antragsfristen für die Einreichung der Anträge auf Förderung festgelegt werden.
 - a. Auswahlentscheidung durch einen Bewertungsausschuss
 - b. Auswahlentscheidung auf Basis fachlicher Gutachten im Einzelfall
 - c. Auswahlentscheidung auf Basis eines Rankings der Interventionen/Teilinterventionen/Fördergegenstände
 - d. Auswahlentscheidung für von der Regionalen Verwaltungsbehörde festgesetzte Auswahltermine mit der Möglichkeit, ein nicht ausgewähltes Vorhaben/ für eine oder mehrere Auswahltermine bestehen zu lassen. Nach mehreren erfolglosen Auswahlrunden (Anzahl wird interventionsspezifisch festgelegt) werden Anträge abgelehnt.
3. Interventionen/Teilinterventionen/Fördergegenstände, bei denen behördlich geleitete Verfahren der Einreichung der Anträge auf Förderung vorgeschaltet sind.
 - a. Anwendung der Ausnahmeregelung nach Artikel 79 Abs. 1 VO (EU) 2021/2115 für Interventionen in Form von Investitionen, die eindeutig Umweltzwecken dienen oder im Zusammenhang mit Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt werden.
 - b. Anwendung der Ausnahmeregelung nach Artikel 79 Abs. 1 VO (EU) 2021/2115 für Vorhaben, die mit einem Exzellenzsiegel im Rahmen von Horizont 2020, das mit der Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtet wurde, die von Horizont Europa oder nach dem Programm für Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (LIFE), das mit der Verordnung (EU) 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtet wurde, zertifiziert wurden, sofern diese Vorhaben mit dem GAP-Strategieplan im Einklang stehen.

3.7 Transparenz der Auswahlverfahren

Die Auswahlkriterien müssen öffentlich bekannt sein. Die „Projektauswahlkriterien“ des Landes Rheinland-Pfalz für die Umsetzung des GAP-Strategieplans werden daher auf der Webseite www.GAP-SP.rlp.de veröffentlicht. Antragsfristen oder Auswahlzeiträume werden gleichfalls beispielsweise durch Pressemeldungen und/oder auf der genannten Webseite veröffentlicht.

Müssen Anträge auf Förderung aufgrund der „Projektauswahlkriterien“ auch unter Berücksichtigung zusätzlicher Mittel für national geförderte Vorhaben abgelehnt werden, wird den Betroffenen mitgeteilt, welche Kriterien für die Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren. Die Anwendung und Handhabung der Auswahlkriterien ist hierzu im Einzelfall zu dokumentieren.

4 Verfahrensregeln der flächenbezogenen Interventionen/ Teilinterventionen/ Fördergegenstände im ELER-Bereich

4.1 Betroffene Interventionen/Teilinterventionen/Fördergegenstände

DEB-EL-0101 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes
DEB-EL-0101-01-a Umwandlung von Ackerland in Grünland/Dauergrünland - Befristete Umwandlung von Ackerflächen in Grünland ggf. mit Festlegung von Gebietskulissen (bspw. Moore, entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten)
DEB-EL-0101-01-b Extensive Bewirtschaftung des (Dauer-)Grünlandes mit Viehbesatz durch Verzicht/Begrenzung der Stickstoffdüngung
DEB-EL-0102 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Wasserqualität
DEB EL-0102-07-b Biologischer oder biotechnischer Pflanzenschutz - Anwendung der Pheromonverwirrmethode bei Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide auf den beantragten Flächen gegen denselben Schädling
DEB-EL-0103 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes
DEB-EL-0103-04-a Besondere Fruchtfolge/vielfältige Kulturen im Ackerbau - Einhaltung vielfältiger Fruchtfolgen/vielfältiger Kulturen mit mindestens jährlich 5 verschiedenen Hauptfruchtarten
DEB-EL-0105 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität
DEB-EL-0105-01-a Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung - Nutzungsvorgaben hinsichtlich Schnittzeitpunkt/Bewirtschaftungsruhe/Nutzungspause/Nutzungshäufigkeit/Mahdverfahren/Weide und Mähweidenutzung
DEB-EL-0105-03-b bis d Naturschutzorientierte Ackernutzung - Anlage von Sonderstrukturen mit Lebensraumfunktionen, Schlagteilung, Anlage/Pflege von Blühflächen, Blühstreifen, Randstreifen, Schonstreifen und Verschiedene Brachformen einschließlich Stoppelbrache
DEB-EL-0105-04-a Ergebnisorientierte Honorierung von Kennarten für Flora und Fauna - Nachweis von ausgewählten Kennarten nach definierten Kriterien
DEB-EL-0105-06-a Extensive Bewirtschaftung von Dauerkulturen (z.B. Weinbergs – und Erwerbsobstanlagen) - Förderung von bestockten Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen aufgrund der Hangneigung oder Stützmauern, die nur unter erschwerten Bedingungen bewirtschaftet werden können
DEB-EL-0108 Ökologischer Landbau
DEB-EL 0108-01 Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus
DEB-EL 0108-02 Beibehaltung des Ökologischen/Biologischen Landbaus
DEB-EL-0201 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
DEB-EL 0201-02-0 Natürliche Benachteiligung
DEB-EL 0201-03-0 Spezifische Gebiete

Ergänzende Fördergegenstände:

- Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz
- Alternative Pflanzenschutzverfahren

4.2 Verfahrensbeschreibung

Für die Antragstellungen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie der Förderung der Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus ist es erforderlich, Präferenzen zur Umsetzung vorzusehen. Im Rahmen des GAP-Strategieplans ist das in Kapitel 4.1 der Auswahlkriterien aufgeführte Förderangebot für Rheinland-Pfalz vorgesehen. Für die Umsetzung des Antragsverfahrens 2025 werden folgende Verfahrensregeln festgelegt:

1. Die Förderung des ökologischen Landbaus steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Im Falle der Überzeichnung der Mittel erfolgt für Neuverpflichtungen ein Angebot in folgender Reihenfolge:

10. Version Auswahlkriterien GAP-SP

- a. Auslaufende Altverträge
 - b. Ökologisch wirtschaftende Betriebe mit Tierhaltung
 - c. Ökologisch wirtschaftende Betriebe mit Betriebssitz in nicht-benachteiligten Gebieten
 - d. Übrige ökologisch wirtschaftende Betriebe
2. Innerhalb der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen wird für die Vertragsnaturschutzangebote ein gesonderter Mittelansatz in Höhe von mind. 1,0 Mio. € pro Jahr, vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel, vorgesehen. Die Auswahl der Flächen erfolgt nach naturschutzfachlichen Kriterien.
- a. Auswahl und Festlegung der Bewirtschaftungsvorgaben im vorgegebenen Gestaltungsrahmen durch das Naturschutzmanagement („Vertragsnaturschutz-Berater/innen“) gemeinsam mit den Bewirtschaftern/innen nach naturschutzfachlichen Kriterien (u.a. Natura 2000-Ziele, Zielkonzepte der „Partnerbetriebe Naturschutz“, Erhalt naturschutzfachlich wertvollen Grünlands) entsprechend des programmspezifischen Potenzials. Alle Flächen müssen entsprechend der Begutachtung durch die Vertragsnaturschutzberaterinnen und -berater naturschutzfachlich geeignet sein.
 - b. Nicht geeignete Flächen werden abgelehnt.
 - c. Im Falle der Überzeichnung der Mittel gilt ergänzend zur naturschutzfachlichen Eignung folgende Prioritätensetzung
 - aa. Auslaufende Altverträge
 - bb. Ziel-/Potenzialflächen der Teilnehmer am Partnerbetrieb Naturschutz
 - cc. Magere Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510), Berg-Mähwiesen (FFH-LRT 6520) in FFH-Gebieten
 - dd. sonstige geschützte Grünlandbiotope sowie Projekte Ganzjährige Beweidung
 - ee. Streuobstwiesen, durch Trockenmauern begrenzte Weinbergslagen und Flächen mit hohem Ackerwildkraut-Potenzial
 - ff. Flächen, die in Natura 2000-Gebieten oder Naturschutzgebieten liegen
 - gg. bestehende und potenzielle Lebensräume in Vorkommensgebieten von Natura 2000-Arten (Anhang 4 der FFH-RiLi; Artikel 4, Absätze 1 und 2 der VS-RiLi allgemein) wie insbesondere Rotmilan, Braunkehlchen, Wiesenpieper, Weihenarten, Feldhamster, Kiebitz, Großer Brachvogel
 - hh. Flächen, die geeignet sind, einen Beitrag zu einer überörtlichen Vernetzung im Sinne eines funktionsfähigen Biotopverbunds beizutragen, insbesondere zur Verwirklichung der Ziele des Fachkonzepts „Planung vernetzter Biotopsysteme Rheinland-Pfalz“
 - ii. sonstige fachliche Kriterien.

3. Für die übrigen Interventionen/Teilinterventionen/Fördergegenstände der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen erfolgt innerhalb eines Mittelansatzes von mind. 1,0 Mio. € pro Jahr, vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel, ein Angebot in folgender Reihenfolge:
- a. Anträge von Kooperationen zu den einzelflächenbezogenen Vorhabenarten werden prioritär berücksichtigt
 - b. Steil- und Steilstlagenbewirtschaftung
 - c. Anlage von Saum- und Bandstrukturen
 - d. Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz
 - e. Alternative Pflanzenschutzverfahren
 - f. Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes im Unternehmen
 - g. Vielfältige Kulturen im Ackerbau
 - h. Förderung des biotechnischen Pflanzenschutzes
 - i. Umwandlung von Acker- in Grünland

Für die Teilinterventionen DEB-EL-0101-01 Umwandlung von Acker in Grünland, DEB-EL-0103-04 Vielfältige Kulturen im Ackerbau und DEB-EL-0102-07 Förderung des biotechnischen Pflanzenschutzes werden hierbei, bei der Überschreitung des o.g. Budgets, Anträge nach definierten Kriterien für eine Förderung ausgewählt.

Für die Teilinterventionen DEB-EL-0101-01 Umwandlung von Acker in Grünland soll zur Auswahl folgende Kriterien herangezogen werden. Die Auswahl der Flächen erfolgt nach umweltrelevanten Kriterien, insbesondere auch um eine extensivere Nutzung der Flächen zu erreichen:

- Flächen von Tierhaltern zur Reduzierung intensiver Ackernutzung
- Flächen in Gebieten mit Grundwasserkörpern in schlechtem chemischen Zustand
- Übrige landwirtschaftliche Betriebe

Für die Teilintervention DEB-EL-0103-04 Vielfältige Kulturen im Ackerbau soll zur Auswahl folgende Kriterien herangezogen werden:

- Tierhalter zur Auflockerung enger Fruchtfolgen
- Übrige landwirtschaftliche Betriebe.

Für die Teilintervention DEB-EL-0102-07 Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau sollen zur Auswahl folgende Kriterien herangezogen werden:

- Anwendergemeinschaften mit Steil- und Steilstlagen,
- Weitere Anwendergemeinschaften.

4.3 Umsetzung der Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)

Für die Intervention DEB-EL-0201 Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage) wird aktuell auf die Festlegung von Auswahlkriterien verzichtet. Werden Auswahlkriterien notwendig, werden diese durch den Regionalen Begleitausschuss entsprechend beschlossen.

5 Verfahrensregeln zur Umsetzung der Auswahl der LEADER-Aktionsgruppen der Förderperiode 2023 bis 2027

5.1 Vorbemerkung

Für die Auswahl der rheinland-pfälzischen LEADER-Aktionsgruppen der Förderperiode 2021 bis 2027 wurden mit dem EULLE-Begleitausschuss angesichts der erforderlichen Vorbereitungszeiten für die lokalen Prozesse und Abstimmungen bereits vor Genehmigung des nationalen GAP-Strategieplans die Verfahrensregelungen zur Bewerbung als LEADER-Region in der neuen Förderperiode abgestimmt und der Aufruf gestartet.

Aufgrund der positiven Erfahrungen der vergangenen Förderperioden konnten sich grundsätzlich Lokale Aktionsgruppen aus ländlichen Räumen in ganz Rheinland-Pfalz für eine Förderung aus Mitteln des LEADER-Ansatzes bewerben. Zwischen 15 und 25 Lokale Aktionsgruppen wurden angestrebt. Der partizipative Ansatz („Bottom up-Prinzip“) wird beibehalten und gestärkt. Die lokalen Aktionsgruppen müssen sich aus öffentlichen, privaten und lokalen Interessenvertretern zusammensetzen, die Entscheidungen sind partnerschaftlich zu treffen.

Bei den Aktionsräumen der LEADER-Gebiete muss es sich um ländliche Gebiete handeln, die eine wirtschaftliche oder naturräumliche Homogenität aufweisen. Grundsätzlich sollen die Gebiete eine Bevölkerungszahl von 50.000 bis 150.000 Einwohnern und Teile aus mindestens zwei Landkreisen aufweisen. Ausnahmen werden im Bewerbungsverfahren mit dem Bewertungsausschuss in begründeten Fällen abgestimmt. Die ländlichen Räume bzw. Regionen sollen mit Hilfe einer Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) beschrieben, untersucht und die strategischen Entwicklungsziele definiert werden, um die individuellen Bedürfnisse der Menschen, die in diesen Regionen leben, zu befriedigen.

Auf der Grundlage der LILE wurden die Lokale Aktionsgruppen durch einen von der ELER-Verwaltungsbehörde einberufenen Bewertungsausschuss für eine Förderung ausgewählt. Die LILE mussten hierzu Mindestqualitäten aufweisen. Die Förderung von Vorhaben selbst wird primär auf Basis dieser LILE erfolgen.

5.2 Verfahrensbeschreibung

Rheinland-Pfalz hat die Auswahl der LAG im Dezember 2020 gestartet, damit den ländlichen Regionen für die Erarbeitung der Entwicklungsstrategien und die erforderlichen Beteiligungsverfahren, ausreichend Zeit zur Verfügung steht.

Die LILE stellte die Grundlage der Bewerbungsunterlagen der LAG dar.

Die formale Bekundung des Interesses der potentiellen LEADER-Regionen und die Beantragung der Förderung der Erarbeitung der LILE (nach Bestätigung des Eingangs der Interessenbekundung) gegenüber der ELER-Verwaltungsbehörde ist zwischen Mitte Dezember 2020 und Mitte Januar 2021 erfolgt. Die Fristen wurden im Förderaufruf bekanntgegeben.

Die Bewerbungsunterlagen zur Anerkennung als LEADER-Region mussten schriftlich bis zum 31. März 2022 vorliegen.

5.2.1 Förderung der Erstellung der LILE

Im Rahmen der Bearbeitung der Anträge auf Förderung der externen Erstellung der LILE fanden die nachfolgenden, von der ELER-Verwaltungsbehörde nach Abstimmung mit dem EULLE-Begleitausschuss festgelegten Mindestkriterien Anwendung. Das Erreichen einer Mindestpunktzahl in Höhe von 35 Punkten war Voraussetzung für die Zulassung der Förderanträge.

Geplante Gebietskulisse (Mehrfachnennung möglich)	Punkte
• kreisübergreifende Region	15
• Region innerhalb eines Landkreises	10
• innerhalb oder Teilbereiche der Nationalparkregion	10
• innerhalb oder Teilbereiche von Naturparken	5
• innerhalb oder Teilbereiche von historischen Kulturlandschaften	5
Einwohnerdichte der Gebietskulisse	
• Einwohnerdichte unter 60 Einwohner / km ²	15
• Einwohnerdichte unter 100 Einwohner / km ²	10
• Einwohnerdichte unter 200 Einwohner / km ²	5
Erfahrungen im Bereich von Entwicklungsprozessen (z.B. LEADER, ILE, ...)	
• ohne Erfahrung	10
• mit Erfahrung	5
Geplante Kooperationen	
• transnationale Kooperation	15
• länderübergreifende Kooperation	10
• gebietsübergreifende Kooperation	5

5.2.2 Auswahl der LEADER-Aktionsgruppen

Die Auswahl der LEADER-Aktionsgruppen erfolgte auf Basis der LILE durch eine Jury („Bewertungsausschuss“) unter Verantwortung der ELER-Verwaltungsbehörde.

10. Version Auswahlkriterien GAP-SP

Die ELER-Verwaltungsbehörde hat die nachstehenden Kriterien für die Auswahl der LILE nach Artikel 32 Abs. 2 der Dachverordnung (EU) 2021/1060 festgelegt und richtete einen Ausschuss zur Durchführung der Auswahl der LAG ein.

Die Auswahlentscheidung im Bewertungsausschuss erfolgte anhand eines Qualitätsvergleichs der eingereichten Unterlagen (Wettbewerb). Der Qualitätsvergleich bezog sich auf die nachfolgend definierten Kriterien des rheinland-pfälzischen LEADER-Ansatzes. Bewertet wurden:

- der innovative integrierte Ansatz sowie der Vorbildcharakter der LILE,
- Struktur und Aufgaben der LAG,
- die Umsetzung des partizipativen Ansatzes,
- die Berücksichtigung der Ziele einschließlich der Querschnittsziele (Klima- und Umweltschutz, Wissensaustausch, Innovation, Digitalisierung, Chancengleichheit) und
- die geplante überregionale und transnationale Zusammenarbeit von LAG

Die Auswahl einer LAG durch den Bewertungsausschuss begründet keine verbindliche Förderzusage. Die Auswahlentscheidung ist nicht justizierbar. Nicht ausgewählte LAG können neben der Förderung der Erstellung der LILE keine weitere Förderung im Rahmen des LEADER-Ansatzes erhalten. Dem Bewertungsausschuss gehörten neben einem Vertreter einer Vertreterin der ELER-Verwaltungsbehörde, Vertreter/Vertreterinnen beteiligter Landesressorts, ein Vertreter/eine Vertreterin der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion sowie die vom EULLE- Begleitausschuss benannten Vertreter/Vertreterinnen der Partner an. Darüber hinaus konnten zusätzliche unabhängige Sachverständige in den Bewertungsausschuss berufen werden. Der Ausschuss stand unter der Leitung der ELER-Verwaltungsbehörde. Der/die Vorsitzende hat sich zur Moderation und Dokumentation der Ausschusstätigkeit der Hilfe unabhängiger Sachverständiger bedienen.

1. Schritt Prüfung der Basiskriterien

Im Rahmen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens kam es zur Anwendung von Basis- und Bewertungskriterien.

Mit den Basiskriterien wurde festgestellt, ob die Anträge die im Entwicklungsprogramm EULLE auf Basis der gemeinschaftlichen Vorschriften definierten Zulassungsbedingungen u.a. zur Gebietsabgrenzung (ländlicher Raum, Einwohnerzahl, etc.) erfüllen. Die Nichterfüllung der Basiskriterien führte zum Ausschluss aus dem weiteren Auswahlverfahren. Lagen die definierten Ausnahmetatbestände vor, oblag die Prüfung dem Bewertungsausschuss.

2. Schritt: Bewertung der Qualität der zugelassenen Konzepte hinsichtlich des Erfüllungsgrades der Bewertungskriterien

Die Bewertung wurden nach Vorlage des externen Gutachtens von einer unabhängigen und interdisziplinär zusammengesetzten Jury auf der Basis der vorgenannten Bewertungskriterien durchgeführt.

3. Schritt: Ranking zur Auswahl der Förderregionen

Das Ergebnis des Bewertungsverfahrens war ein Ranking der LILE auf der Grundlage der unten dargestellten Bewertungskriterien. Auf der Grundlage dieses Rankings sollte die ELER Verwaltungsbehörde etwa 15-25 LAG für die Förderperiode 2021-2027 anerkennen.

Die Bewertungskriterien sollten die optimale Umsetzung des LEADER-Ansatzes gewährleisten und sicherstellen. Es wurden nur LAG gefördert, die mit der Umsetzung der LILE einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes und zur Erreichung der Ziele des GAP-Strategieplan leisten. Für jedes Kriterium wird auf der Basis einer mehrstufigen Skala eine Bewertung durchgeführt. Die Gewichtung der Bewertungsbereiche erfolgte durch den Bewertungsausschuss.

Kriterien	muss (Basis- kriterien)	soll	kann
Klare Abgrenzung eines zusammenhängenden Gebietes	X		
Das Gebiet umfasst Teile von mindestens zwei Landkreisen		X	
Schlüssige Darlegung von Kohärenzkriterien (soziokulturell oder ökonomisch oder naturräumlich) für das Gebiet, so dass es eine homogene Gesamtheit bildet.	X		
Berücksichtigung der Umweltbedingungen in der Region bei der Formulierung der spezifischen Ziele und der Auswahl der Strategie		X	
Vorhandensein einer ausreichenden kritischen Masse in Bezug auf Humanressourcen, wirtschaftliches Potential und Mittelausstattung	X		
Mindestens 50.000 Einwohner und grundsätzlich höchstens 150.000 Einwohner im Gebiet (Über- oder Unterschreitung in begründeten Fällen möglich)		X	
Nachweis, dass es sich um einen homogenen Naturraum handelt, wenn die Obergrenze von 150.000 Einwohnern im Gebiet geringfügig überschritten wurde. (Ausnahme-Kriterium)	X		
Hohe Einwohnerzahlen (möglichst nahe an oder über 120.000), um eine möglichst große Bandbreite an Strategien mit Pilotcharakter realisieren zu können und Bürgernähe beizubehalten.		X	
Möglichst geringe Bevölkerungsdichte (Positiv-Kriterium)		X	
Berücksichtigung (eines oder mehrerer) der spezifischen Ziele nach Artikel 6 der GAP-SP-VO	X		
Berücksichtigung [eines oder mehrerer] der allgemeinen Entwicklungsziele nach Artikel 5 der GAP-SP-VO	X		
Berücksichtigung der Situation und möglicher Entwicklungschancen der Land-, Wein- und Forstwirtschaft		X	
Formale und inhaltliche Gliederung der LILE nach den Vorgaben der rheinland-pfälzischen Verwaltungsbehörde nach Art. 110 der GAP-SP-VO	X		
Festlegung der anzuwendenden Fördersätze in der LILE (keine „bis zu“-Regelung) im Rahmen der Obergrenzen des LEADER-Ansatzes	X		
Nachweisliche Ausrichtung der Strategie auf die gebietspezifischen Probleme und Innovation, Übereinstimmung von Zielen und Bedarf	X		
Darstellungen zur Kooperation mit anderen Programmen und Gebieten		X	
Berücksichtigung gebietspezifischer Ressourcen und/oder Knowhows bzw. Potenziale	X		
Klare Formulierung der Ziele und Handlungsbedarfe (SWOT...)		X	
Berücksichtigung von Querschnittszielen (Klima- und Umweltschutz, Wissensaustausch, Innovation, Digitalisierung, Chancengleichheit)		X	
Bezug der Strategie zu sonstigen Entwicklungsaktivitäten in der betreffenden Region		X	
Berücksichtigung unterschiedlicher sozialer Gruppen bei der Zielformulierung der Strategie (insbesondere Frauen und Jugend, aber auch ältere Menschen, Migranten, Menschen mit Beeinträchtigungen und sozial Schwache)		X	

10. Version Auswahlkriterien GAP-SP

Kriterien	muss (Basis- kriterien)	soll	kann
Zu erwartende Beschäftigungswirkung, Förderung der Beschäftigungsmöglichkeiten, (insbesondere von Frauen und Jugendlichen sowie weitere vg. sozialer Gruppen) die sich in den Lebensalltag auf dem Lande integrieren lassen		X	
Wirtschaftliche Zweckmäßigkeit und ihre Nachhaltigkeit	X		
Entwicklung neuer Erzeugnisse und/ oder Dienstleistungen, neuartiger Methoden zur besseren Erschließung des endogenen Potenzials der Region		X	
Ausbau der Vernetzung lokaler Akteure, neuartige Formen der Organisation und Beteiligung der lokalen Bevölkerung an der Entscheidungsfindung und Vorhabendurchführung		X	
Übertragbarkeit der Methode und Mehrwert gegenüber Mainstream-Förderung		X	
Möglichst klare Formulierung der zu erwartenden Auswirkungen der Strategie	X		
Berücksichtigung aller drei Dimensionen nachhaltiger Entwicklung (ökologisch, ökonomisch, soziokulturell) bei der Zielformulierung und Ausrichtung der Maßnahmenbereiche	X		
Möglichst hohe Anzahl potenziell Begünstigter		X	
Klare Darstellung von Messbarkeit und Kontrollierbarkeit der durch die LILE zu erreichenden Ziele (Prozessmonitoring und Evaluierung)	X		
Rückgriff auf Erfahrungen aus (der) vorangegangenen Förderperiode(n) 2007-2013 und/ oder 2014-2020		X	
Transparente Dokumentation des partizipativen Erstellungsprozesses der LILE (nachweislich durchgeführter, offener Beteiligungsprozess)	X		

Die Jury hat unter Beachtung der vorstehenden Kriterien in Absprache mit dem externen Gutachter ein Punktesystem aufgestellt.

Der Regionale Begleitausschuss hat die Kriterien für die Auswahl der LILE nach Artikel 32 Abs. 2 der Dachverordnung (EU) 2021/1060, das Auswahlverfahren selbst, sowie das Auswahlresultat bestätigt und machte sich diese Punkte zu eigen.

5.2.3 Verfahrensregeln – Unterstützung der lokalen Entwicklung LEADER (CLLD: von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung Artikel 32 Abs. 1 a) der VO (EU) 2021/1060)

Grundsätze des GAP-SP im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien	<p>Nach Artikel 33 Abs.3 d) VO (EU) 2021/1060 (Dach-VO⁸) erfolgt im LEADER-Ansatz die Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen und die Auswahl der Vorhaben durch das Entscheidungsgremium der Lokalen Aktionsgruppe (LAG). In der LILE der LAG sind die Regeln und die konkreten Fördersätze darzustellen, die die LAG für ihr Projekt-Auswahlverfahren festlegt. Die Festlegung der Regeln für das Projektauswahlverfahren, die Festlegung der jeweiligen Projektauswahlkriterien sowie die Durchführung des Projektauswahlverfahrens obliegt im Übrigen der LAG.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dabei ist darauf zu achten, dass diese <ul style="list-style-type: none"> o nicht diskriminierend und transparent sind, o Kriterien für die Auswahl der Vorhaben beinhalten, die Interessenkonflikte vermeiden, o dem Projektträger eine Möglichkeit des Einspruchs bei der LAG gegen die Auswahlentscheidungen geben, o die Kohärenz mit der Strategie durch eine Bewertung der einzelnen Projekte nach ihrem Beitrag zur Zielerreichung bzw. ihrem Beitrag zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie berücksichtigt werden, o die Möglichkeit der Auswahl im schriftlichen Verfahren zulassen und
--	---

⁸ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik ; EU-ABl. L 231 vom 30.06.2021; S. 159.

10. Version Auswahlkriterien GAP-SP

	<ul style="list-style-type: none"> o im Vorfeld durch die ADD als Bewilligungsstelle genehmigt wurden. • Zur Qualitätssicherung sind Schwellenwerte festzulegen. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden von der Förderung ausgeschlossen. • Verfahren, Auswahlkriterien und Ergebnisse der Auswahl müssen mindestens auf einer Internetseite der LAG öffentlich gemacht werden. • In dem Förderaufruf ist die Bedingung aufzunehmen, dass <ul style="list-style-type: none"> o ein Förderantrag nach dem positivem Auswahlbeschluss der LAG grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten bei der Bewilligungsstelle (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) einzureichen ist und o eine nicht fristgerechte (vollständige) Beantragung grundsätzlich zur Aufhebung des vorhabenbezogenen positiven Auswahlbeschlusses und der Reservierung der Fördermittel führt. <p>Ergänzende Bestimmungen für gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Umsetzung von Kooperationsvorhaben ist eine federführende LAG festzulegen. • Sofern von der LAG keine spezifischen Auswahlkriterien für gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationen festgelegt sind, gelten die allgemeinen Auswahlkriterien. • Verfahren, Auswahlkriterien und Ergebnisse der Auswahl müssen mindestens auf einer Internetseite der LAG öffentlich gemacht werden. • In der Kooperationsvereinbarung ist grundsätzlich zu vereinbaren, dass die maßgeblichen Auswahlkriterien der federführenden LAG auch von den anderen beteiligten Gruppen angewandt werden. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde zulässig. • Angesichts der Besonderheit von Kooperationsvorhaben, insbesondere auch des Abstimmungsbedarfs zwischen den LAG, kann eine LAG die Bereitstellung von Mitteln auch außerhalb eines Förderaufrufes beschließen. Diese Sonderregelung kann nur angewandt werden, wenn der Ansatz für Kooperationen 40 % des Plafonds der LAG nicht überschreitet. • Die Auswahl der Kooperationsprojekte erfolgt durch die kooperierenden LAGs bzw. durch das im Kooperationsvertrag bzw. der Kooperationsvereinbarung bestimmte Entscheidungsgremium. <p>Ergänzende Bestimmungen für die Förderung des LEADER-Managements und der Sensibilisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Förderung des LEADER-Managements und der Sensibilisierung ist eine Vorhabenauswahl nicht erforderlich, da je Gebiet nur eine LAG genehmigt wird. Mit der Auswahl der LAG und der Genehmigung der LILE wird grundsätzlich auch die Förderung des laufenden Betriebs der LAG im Rahmen der Vorgaben des EPLR EULLE bestätigt.
<p>Ziele der ELER-Förderung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mit dem LEADER-Konzept soll einer begrenzten Anzahl von Gebieten die Möglichkeit gegeben werden, Entwicklungsstrategien mit Pilotcharakter durchzuführen. Durch LEADER sollen die Akteure des ländlichen Raumes im Rahmen des partizipativen Ansatzes Perspektiven entwickeln, wie ihre Region langfristig und nachhaltig für alle Generationen attraktiv gestaltet werden kann. • In diesem Zusammenhang sollen insbesondere neuartige und den örtlichen Gegebenheiten angepasste Strategien mit experimentellem Charakter umgesetzt werden, die von breit angelegten lokalen Partnerschaften - den so genannten LAG ausgearbeitet werden. Die Strategien sollen ein übergeordnetes Thema als Grundlage haben, auf die Bedürfnisse anderer ländlicher Räume übertragbar sein und einen Beitrag zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, zur Förderung von Frauen und Jugendlichen, zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt und zur Zusammenarbeit mit anderen Gebieten leisten. <p>LEADER soll auf Basis einer Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) den territorialen Zusammenhalt, die Entwicklung auf lokaler Ebene fördern und zu einer ausgewogenen Entwicklung ländlicher Gebiete beitragen.</p>

10. Version Auswahlkriterien GAP-SP

Spezifisches Ziel	Artikel 6 Abs. 1 h) GAP-SP-VO: Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislaforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft;
Geografisches Kriterium	<ul style="list-style-type: none"> • Die Förderung zielt grundsätzlich auf zusammenhängende ländliche Gebiete mit mehr als 50.000 Einwohnern und grundsätzlich weniger als 150.000 Einwohnern, die mindestens zwei Landkreise betreffen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden. • Städte mit mehr als 60.000 Einwohnern sind grundsätzlich ausgeschlossen. In begründeten Fällen kommen Randgebiete von Städten mit mehr als 60.000 Einwohner, die sich ihren dörflichen Charakter (u.a. ehemals eigenständige Orte; nicht mehr als 150 Einwohner pro Quadratkilometer oder Anteil landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Fläche in Höhe von mindestens zwei Dritteln der Gesamtfläche des Ortes) bewahrt haben und für die eine funktionale Verbindung zum angrenzenden ländlichen Gebiet besteht, als Förderkulisse in Frage. <p>Für gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen gelten spezifischen Regeln</p>
Zeitliches Kriterium	Bewilligung und Auszahlung bis spätestens 15.10.2029

6 Sektorielle Intervention Obst & Gemüse

Für die sektorielle Intervention Obst & Gemüse ist kein Auswahlverfahren vorgesehen. Insoweit werden keine Auswahlkriterien festgelegt.

7 Sektorielle Intervention Wein

7.1 Intervention DEB-SP-0304 Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme. Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente

	<p>DEB-SP-0304-01 und DEB-SP-0304-02: Gefördert werden materielle oder immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Landwirtschaftsbetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente.</p> <p>Die Einsparung von Primärenergie, die Verbesserung der betrieblichen Energieeffizienz sowie die Einführung nachhaltiger Prozesse in den Betrieben werden vorrangig gefördert. Insbesondere qualitätsverbessernde Verarbeitungseinrichtungen können zusätzlich unterstützt werden.</p>
Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien	<ul style="list-style-type: none"> Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 58 der GAP-SP-VO erfüllen und der Erzeugung oder der Vermarktung der im Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Erzeugnissen, insbesondere der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung oder Verarbeitung dienen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 73 Abs.3 der GAP-Strategieplan-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind. Es findet jeweils die Liste Anwendung, die zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderaufrufs [bzw. zum jeweiligen Bewilligungszeitpunkt] gilt
Ziele der GAP-SP-VO	<ul style="list-style-type: none"> SO2 die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung SO4 Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
spezifische(s) Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> Die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie (Art. 6 Abs. 1 Buchst. d)
Geografisches Kriterium	Antragsteller müssen ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben.
Zeitliches Kriterium	Bewilligung und Auszahlung bis spätestens 15. Oktober 2029

Auswahlkriterien	Gewichtung
Allgemeine Auswahlkriterien	max. 53 Punkte
Unternehmensgröße nach KMU	
<ul style="list-style-type: none"> Kleinste Unternehmen 	5
<ul style="list-style-type: none"> Kleine Unternehmen 	4
<ul style="list-style-type: none"> Mittlere Unternehmen 	3
<ul style="list-style-type: none"> Große/intermediäre Unternehmen 	2
Ausbildungsstelle mit Auszubildenden in Fachrichtung Weintechnologie, Winzer ⁹	4

⁹ Gemäß VO über die Berufsausbildung zum Winzer/zur Winzerin vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 161) und VO Berufsausbildung zum Weintechnologen und zur Weintechnologin vom 15. Mai 2013 (BGBl. I S. 1369). Hierbei kann es sich sowohl um eine bestehende als auch um eine neue Ausbildungsstelle handeln (Der Nachweis ist durch einen Vertrag zu erbringen).

10. Version Auswahlkriterien GAP-SP

Auswahlkriterien	Gewichtung
Das antragstellende Unternehmen nimmt an der Testbetriebsbuchführung in Rheinland-Pfalz teil	5
Fördergegenstand aus der Vorschlagsliste für die Förderung von nachhaltigen Investitionen in der Kellerwirtschaft (Teilintervention 2) ¹⁰	5
Zuschläge für Antragsteller bis 40 Jahre ¹¹ (Jungwinzer; Existenzgründer; Betriebsnachfolge (Gewerbe), Vorstand oder Aufsichtsrat (Gen.))	3
Investitionen in ¹² <ul style="list-style-type: none"> • ökologische Erzeugung • Pheromonanwender • Fair'n green • Fair Choice • Kontrolliert umweltschonender Weinbau 	5
Antragsart <ul style="list-style-type: none"> • Investitionen (<Prosperitätsschwelle) • Investitionen (>Prosperitätsschwelle) 	4 2
Bewirtschaftung von mind. 25% Stellagenfläche ¹³	5
Antragshistorie (2020/23-2027) <ul style="list-style-type: none"> • 1. Antrag • 2. Antrag • 3. Antrag 	3 2 1
Investitionen zur Wärmenutzung aus Biomasse oder Solarenergie, Klimatisierung mit Wärmerückgewinnung ¹⁴	5
Gebäudeinvestitionen im bebauten Ortsbereich § 34 BauGB <ul style="list-style-type: none"> • gemäß Denkmalschutz- und -pflegegesetz oder • Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile 	5 4
Nachweis einer Energie(effizienz)beratung, EFFCheck, ISO 50001 ¹⁵	5
Erforderliche Mindestpunktzahl	entfällt

¹⁰ Mindestens 50 % des förderfähigen Investitionsvolumens müssen auf Maßnahmen, die der Teilintervention SP-0304-2 dienen, entfallen.

¹¹ Jungwinzer /Junglandwirt:

Die Kriterien lauten wie folgt (Zitat aus dem GAP-SP):

1. Höchstaltersgrenze von 40 Jahren
2. Erstmalige Niederlassung als Betriebsleiter innerhalb der letzten 5 Jahre
3. Einschlägige Qualifikation (landwirtschaftliche Ausbildung, Fortbildungsmaßnahme oder min. 2-jährige Tätigkeit (15 Std. Arbeitsvertrag oder mithelfender Familienangehöriger (SVLFG) oder als Gesellschafter):

Existenzgründer, Betriebsnachfolger Gewerbe: Für das Auswahlkriterium muss ein Existenzgründer oder Nachfolger (nicht älter als 40 Jahre) in leitender Funktion in einem Einzelunternehmen oder als Mitglied der Geschäftsführung in einer GmbH tätig sein. Die Tätigkeit muss innerhalb der letzten 5 Jahre übernommen worden sein.

Vorstand/Aufsichtsrat Genossenschaften: Eine Person im Vorstand, bzw. 2 Personen im Aufsichtsrat einer Genossenschaft muss zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 40 Jahre sein. Die Tätigkeit muss innerhalb der letzten 5 Jahre übernommen worden sein.

¹² Zur Antragstellung ist eine Kontrollvereinbarung vorzuweisen. Die Kontrollvereinbarung darf nicht vor der Auszahlung gekündigt werden. Die erfolgreiche Zertifizierung ist spätestens zur Auszahlung vorzuweisen. Die Beteiligung am Förderverfahren „Biotechnischer Pflanzenschutzverfahren im Weinbau“ ist nachzuweisen. Bei Winzergenossenschaften und Erzeugerzusammenschlüsse ist auf mehr als 50 % der Rebfläche die Pheromonanwendung durchzuführen. Für die Vermarktung von Öko-Erzeugnissen sind vom antragstellenden Unternehmen Nachweise zu erbringen, dass der Betrieb durch eine Öko-Kontrollstelle zertifiziert ist.

¹³ Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Betrieb mind. 25 % seiner Rebfläche in der Steillage bewirtschaften (Nachweis kann der Antragsteller aus dem WeinInformationsPortal der LWK erstellen oder von der LWK erstellen lassen und mit dem Antrag vorlegen)

¹⁴ Mit der Investition geht eine Investition in erneuerbare Energien (z.B. Hackschnitzelheizung, Pelletheizung, Heizung über Biogasanlage, Wärmenetzanschluss, Solarenergie usw.) oder die Klimatisierung durch Wärmerückgewinnung einher, die im Betrieb sinnvoll verwertet wird. Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energiengesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1218) in der jeweils geltenden Fassung oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung begünstigt werden, werden bei der Punktevergabe anerkannt, können jedoch nicht gefördert werden.

¹⁵ der Nachweis darf nicht älter als drei Jahre seit Antragstellung sein und muss von einem zugelassenen Anbieter stammen (z.B. Sachverständiger für die landwirtschaftliche Energieberatung der BLE, der Energieagentur RLP, des DLR Oppenheim, akkreditiertes Energie-Beratungsunternehmen)

7.2 Intervention DEB-SP-0305 Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union, mit denen ein verantwortungsvoller Weinkonsum gefördert oder für Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben geworben wird

	DEB-SP-0305-00-0-01: Informationsmaßnahmen über Weine aus der Union, mit denen ein verantwortungsvoller Weinkonsum gefördert oder für Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben geworben wird
Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien	Vorrangig sollen solche Vorhaben unterstützt werden, die <ul style="list-style-type: none"> • sowohl den verantwortungsvollen Weinkonsum stützen als auch die Verbraucher über die Unionsregelungen für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben informieren • mehrere Mitgliedstaaten betreffen • mehrere Weinbauregionen oder geschützte Ursprungsbezeichnungen bzw. geografische Angaben betreffen
Ziele der GAP-SP-VO	Art. 57 i): Art. Beitrag zur stärkeren Sensibilisierung der Verbraucher für einen verantwortungsvollen Weinkonsum und die Qualitätsregelungen der Union für Wein. Dieses Ziel steht im Zusammenhang mit den spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b und i. Die Förderung erfolgt mit Mitteln des EGFL
spezifische(s) Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit gerecht wird, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, die Verringerung der Lebensmittelabfälle sowie die Verbesserung des Tierschutzes und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen • Beitrag zur stärkeren Sensibilisierung der Verbraucher über einen verantwortungsvollen Weinkonsum und die Qualitätsregelungen der Union für Wein
Geografisches Kriterium	Antragsteller müssen ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben.
Zeitliches Kriterium	Bewilligung und Auszahlung bis spätestens 15. Oktober 2029.

Auswahlkriterien	Gewichtung
Allgemeine Auswahlkriterien	max. 275 Punkte
Programm betrifft sowohl den verantwortungsvollen Weinkonsum als auch die Unionsregelungen für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben (50 Punkte für ein Programm, das beide Aspekte gleichwertig behandelt, 0 Punkte für ein Programm, das ausschließlich einen Aspekt behandelt.)	50
Programm betrifft mehrere Mitgliedstaaten (60 Punkte für ein Programm, das mehrere EU-Märkte abdeckt, 30 Punkte für ein Programm, das einen Mitgliedstaat betrifft.)	30 oder 60
Programm betrifft mehrere Verwaltungs- oder Weinbauregionen (ja 40 Punkte, nein 0 Punkte)	40
Programm betrifft mehrere geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben der Union (125 Punkte für ein Programm, das alle Ursprungsbezeichnungen in RP betrifft, 75 Punkte für ein Programm, das mehrere g.U., g.g.A. in RP betrifft, 25 Punkte für ein Programm, das eine Ursprungsbezeichnung betrifft.)	25, 75 oder 125
Erforderliche Mindestpunktzahl	entfällt

8 Intervention DEB-EL-0403 Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen

8.1 Teilintervention DEB-EL-0403-01 Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen

8.1.1 Fördergegenstand DEB-EL-0403-01-0 Produktive Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe

8.1.1.1 DEB-EL-0403-01-0-01 Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)

	DEB-EL-0403-01-0-01 Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)
Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien	<p>Die Anwendung der Auswahlkriterien erfolgt in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Verfahrens mit folgenden Ergänzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden Belange des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes sowie des Tierschutzes berücksichtigt. • Es handelt sich um eine laufende Antragstellung mit Auswahl der Anträge zu festgelegten Stichtagen. Für den jeweiligen Auswahltermin wird ein Budget vorab festgelegt (Stichtage und Budgets werden vorab im Internet veröffentlicht). • Die eingegangenen Anträge werden auf der Basis von Auswahlkriterien bewertet und in ein Ranking gestellt. • Zur Qualitätssicherung wird ein Schwellenwert festgelegt. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden von der Förderung ausgeschlossen. • Sofern für den Stichtag ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden alle Anträge, die die Mindestpunktzahl erreichen, absteigend nach der im Ranking erreichten Punktzahl bedient. Anträge mit gleicher Punktzahl werden für die Auswahlentscheidung einheitlich behandelt. Bei Punktgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Posteingänge der vollständigen Förderanträge. • Die Antragsteller werden über das Ergebnis informiert. <p>Nicht bediente, jedoch vollständig eingereichte Förderanträge werden im Rahmen des nächsten Auswahlverfahrens berücksichtigt. Sofern sich die Auswahlkriterien oder Förderkonditionen ändern, ist ein neuer Antrag einzureichen.</p>
Ziele der GAP-SP-Verordnung	Art. 5: Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet
spezifische(s) Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • CCO: Förderung von Wissen, Vernetzung, Digitalisierung in der Landwirtschaft • SO2: Die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung; • SO4: Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie • SO5: Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien • SO9 : Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, sowie in Bezug auf die Reduzierung von Lebensmittelabfällen, die Verbesserung des Tierwohls und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen gerecht wird..

10. Version Auswahlkriterien GAP-SP

	DEB-EL-0403-01-0-01 Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)
Geografisches Kriterium	Die Umsetzung von Projekten im Rahmen dieser Vorhabenart erfolgt landesweit.
Zeitliches Kriterium	Bewilligung und Auszahlung bis spätestens 15. Oktober 2029

Auswahlkriterien	Gewichtung
Allgemeine Auswahlkriterien	max. 235 Punkte
Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im ländlichen Raum	10
Investitionen in den ökologischen Landbau	10
Das antragstellende Unternehmen nimmt an der Testbetriebsbuchführung in Rheinland-Pfalz teil	5
Ausstieg aus der Anbindehaltung (alle Tiere einer Stallanlage werden von Anbinde- auf Laufstallhaltung umgestellt)	15
Milcherzeuger bis max. 400.000 kg Jahresmilchproduktion im Ist-Betrieb	5
Junglandwirt/in ¹⁶	20
Eigenkapitalbildung in den vergangenen 2 Wirtschaftsjahren > 20.000 €/Betrieb	5
Investitionsvolumen insgesamt > 300.000 € zum Zeitpunkt der Antragstellung	10
Tierhalter	10
Investition in benachteiligten Gebieten	10
Energiekonzept einer anerkannten Stelle zur Umstellung auf Eigenversorgung aus erneuerbaren Energien oder Verbesserung der Energieeffizienz	10
Investition in tierartgerechte Haltungsverfahren entsprechend der Premiumförderung nach Anlage der Nationalen Rahmenregelung	20
Einhaltung von besonderen Anforderungen in den Bereichen Umwelt-, Klima- und Naturschutzes	
• außerhalb der Tierhaltung	20
• in der Tierhaltung	5
Auslauf (alle Tiere der Stallanlage, in die investiert wird, erhalten Auslauf nach Vorgabe der Premiumförderung)	10
Vorhaben dient der Umsetzung eines EIP-Vorhabens	5
Antragshistorie (Anzahl der Anträge über alle Teilinterventionen der Intervention DEB-EL-0403 in der Förderperiode)	
• 1. Förderantrag	20
• 2. Förderantrag	5
• 3. Förderantrag	0
Die Maßnahme (Neubau/Umbau usw.) erfolgt auf Grund eines durch Starkregen bzw. Überschwemmungen, Wirbelsturm usw. nachweislich erfolgten Schadens.	50
Bei Punktgleichheit entscheidet: Reihenfolge Eingang Förderantrag	
Erforderliche Mindestpunktzahl	
Betriebe, die Punkte im Bereich Tierhaltung erhalten	40
Betriebe, die keine Punkte im Bereich Tierhaltung erhalten	25

¹⁶ Die Kriterien lauten wie folgt (Zitat aus dem GAP-SP):

1. Höchstaltersgrenze von 40 Jahren
2. Erstmalige Niederlassung als Betriebsleiter innerhalb der letzten 5 Jahre
3. Einschlägige Qualifikation (landwirtschaftliche Ausbildung, Fortbildungsmaßnahme oder min. 2-jährige Tätigkeit (15 Std. Arbeitsvertrag oder mithelfender Familienangehöriger (SVLFG) oder als Gesellschafter)

10. Version Auswahlkriterien GAP-SP

8.1.1.2 DEB-EL-0403-00-0-02 Förderung von Spezialmaschinen und Umweltinvestitionen (FISU)

DEB-EL-0403-00-0-02 Förderung von Spezialmaschinen und Umweltinvestitionen (FISU)	
Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien	<p>Die Anwendung der Auswahlkriterien erfolgt in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Verfahrens mit folgenden Ergänzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden Belange des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes sowie des Tierschutzes berücksichtigt. • Es handelt sich um eine laufende Antragstellung mit Auswahl der Anträge zu festgelegten Stichtagen. Für den jeweiligen Auswahltermin wird ein Budget vorab festgelegt (Stichtage und Budgets werden vorab im Internet veröffentlicht). • Die eingegangenen Anträge werden auf der Basis von Auswahlkriterien bewertet und in ein Ranking gestellt. Zur Qualitätssicherung wird ein Schwellenwert festgelegt. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden von der Förderung ausgeschlossen. • Sofern ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden alle Anträge absteigend nach der im Ranking erreichten Punktzahl bedient. Anträge mit gleicher Fördersumme werden für die Auswahlentscheidung einheitlich behandelt. Bei Punktgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Posteingänge der vollständigen Förderanträge. • Die Antragsteller werden über das Ergebnis informiert. <p>Nicht bediente, jedoch vollständig eingereichte Förderanträge werden im Rahmen des nächsten Auswahlverfahrens berücksichtigt. Sofern sich die Auswahlkriterien oder Förderkonditionen ändern, ist ein neuer Antrag einzureichen</p>
Ziele der GAP-SP-Verordnung	Art. 5: Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet
spezifische(s) Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • CCO: Förderung von Wissen, Vernetzung, Digitalisierung in der Landwirtschaft • SO2: Die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung; • SO4: Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie • SO5: Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien • SO9 : Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, sowie in Bezug auf die Reduzierung von Lebensmittelabfällen, die Verbesserung des Tierwohls und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen gerecht wird..
Geografisches Kriterium	Die Umsetzung von Projekten im Rahmen dieser Vorhabenart erfolgt landesweit.
Zeitliches Kriterium	Bewilligung und Auszahlung bis spätestens 15.10.2029

10. Version Auswahlkriterien GAP-SP

Auswahlkriterien	Gewichtung
Allgemeine Auswahlkriterien	max. 115 Punkte
geplante Investitionshöhe	
<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtinvestition unter 100.000 EUR • Gesamtinvestition von 100.000 EUR bis zu 250.000 EUR • Gesamtinvestition über 250.000 EUR 	<p>5</p> <p>10</p> <p>20</p>
Verbesserung Tierschutz, Verbraucherschutz, Sonstige Umweltschutzaspekte	20
Investition dient der Verbesserung folgender Technik	
<ul style="list-style-type: none"> • anerkannte Maschinensysteme zur Bewirtschaftung von Steillagenreblflächen • Spezial-Maschinen für Obst- und Weinbau (Spritz- und Sprühgeräte mit Prüfung des JKI) und Maschinen/Geräte zur Fahrgassenbegrünung • Geräte zur Unterstützung des ökologischen Landbaus (sensorgesteuerte Assistenzsysteme zur Erkennung und Schutz von Wildtieren / Flugdrohnen zur biologischen Maiszünslerbekämpfung) • Techniken zur Digitalisierung in der Landwirtschaft, einschließlich Nachrüstung autarker Lenksystem mit GNSS-Steuerung • Geräte zur Flüssigmistausbringung / Gülleverteilterchnik 	<p>20</p> <p>15</p> <p>15</p> <p>10</p> <p>10</p>
Investition dient der Unterstützung des ökologischen Landbaus	5
Sitz des Betriebes in benachteiligten Gebieten	10
Antragshistorie	
(Anzahl der Anträge über alle Teilinterventionen der Intervention EL-0403 in der Förderperiode)	
<ul style="list-style-type: none"> • 1. Förderantrag • 2. Förderantrag • 3. Förderantrag 	<p>20</p> <p>5</p> <p>0</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Das antragstellende Unternehmen nimmt an der Testbetriebsbuchführung in Rheinland-Pfalz teil 	5
Erforderliche Mindestpunktzahl	34

9 Intervention DEB-EL-0404 Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Infrastruktur

9.1 Teilintervention DEB-EL-0404-01 Investitionen in landwirtschaftliche Infrastrukturen

	DEB-EL-0404-01-0-01 Wirtschaftswegebau
Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien	<p>Die Anwendung der Auswahlkriterien erfolgt in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Verfahrens mit folgenden Ergänzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden Belange des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes berücksichtigt. • Es handelt sich um eine laufende Antragstellung mit Auswahl der Anträge zu festgelegten Stichtagen. Für den jeweiligen Auswahltermin wird ein Budget vorab festgelegt (Stichtage und Budgets werden vorab im Internet veröffentlicht). • Die eingegangenen Anträge werden auf der Basis von Auswahlkriterien bewertet und in ein Ranking gestellt. Zur Qualitätssicherung wird ein Schwellenwert festgelegt. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden von der Förderung ausgeschlossen. • Sofern ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden alle Anträge absteigend nach der im Ranking erreichten Punktzahl bedient. Anträge mit gleicher Fördersumme werden für die Auswahlentscheidung einheitlich behandelt. Bei Punktgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Posteingänge der vollständigen Förderanträge. • Die Antragsteller werden über das Ergebnis informiert. <p>Nicht bediente, jedoch vollständig eingereichte Förderanträge werden im Rahmen des nächsten Auswahlverfahrens berücksichtigt. Sofern sich die Auswahlkriterien oder Förderkonditionen ändern, ist ein neuer Antrag einzureichen.</p>
Ziele der GAP-SP-Verordnung	Artikel 5a: Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet
spezifische(s) Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • SO2: Die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung; • SO8: Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft
Geografisches Kriterium	Die Umsetzung von Projekten im Rahmen dieser Vorhabenart erfolgt landesweit.
Zeitliches Kriterium	Bewilligung und Auszahlung bis spätestens 15.10.2029

10. Version Auswahlkriterien GAP-SP

Auswahlkriterien	Gewichtung
Allgemeine Auswahlkriterien	max. 340 Punkte
Die Maßnahme ist im gemarkungsübergreifendem Wegenetz enthalten: Ja	50
Zusätzlich bewertet mit	
• Priorität I	25
• Priorität II	20
• Priorität III	15
Der Ausbaustandard (mind. 3,5m Breite) entspricht den Vorgaben des Konzeptes zum gemarkungsübergreifenden Wegenetz	20
Bei der, von der Baumaßnahme überwiegend erschlossenen Fläche handelt es sich um:	
• Acker	40
• Gemüseanbau	20
• Grünland	40
• Rebflächen	20
Dient die Baumaßnahme der erstmaligen HAUPTerschließung eines landwirtschaftlichen Standortes?	60
Es werden mehrere Betriebe erschlossen (> = mindestens 2 Betriebe)	20
In welchem Umfang werden durch die Maßnahme landwirtschaftlich genutzte Flächen direkt erschlossen	
• 0-20 ha	10
• 21-50 ha	20
• > 50 ha	30
Die Baumaßnahme wird innerhalb eines landwirtschaftlichen Nutzungsaustausches durchgeführt (kein vorgeschaltetes Flurbereinungsverfahren)	20
Es handelt sich um eine kombinierte Wegebaumaßnahme	15
Die Baumaßnahme befindet sich in einem von der Natur benachteiligten Gebiet	10
Die Baumaßnahme befindet sich in einer nach Starkregen bzw. Überschwemmungen von der Landesregierung anerkannten Elementarschadensregion bzw. einer Region, die auf Antrag der Landkreise oder der DLR von der ADD als Schadensregion benannt wird.	50
Bei Punktgleichheit entscheidet: Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Förderantrags.	
Erforderliche Mindestpunktzahl	60

	DEB-EL-0404-02-0-01 Erhalt Weinbergsmauern
Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien	<p>Kontinuierliches Antragsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden Belange des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes berücksichtigt. • Es handelt sich um eine laufende Antragstellung mit Auswahl der Anträge zu festgelegten Stichtagen. Für den jeweiligen Auswahltermin wird ein Budget vorab festgelegt (Stichtage und Budgets werden vorab im Internet veröffentlicht). • Die Auswahl der Anträge erfolgt mindestens einmal im Jahr zu festgelegten Stichtagen. Die Terminwahl richtet sich nach dem Antragsaufkommen, der zeitlichen Verteilung und der Dinglichkeit der Genehmigung. Auswahltermine werden vorab im Internet bekannt gegeben. • Die eingegangenen Anträge werden auf der Basis von Auswahlkriterien bewertet und in ein Ranking gestellt. Für das Auswahlverfahren wird ein Schwellenwert von 30% der zu vergebenden Punkte festgelegt. • Sofern ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden alle Anträge absteigend nach der im Ranking erreichten Punktzahl bedient. Anträge mit gleicher Fördersumme werden für die Auswahlentscheidung einheitlich behandelt. Bei Punktgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Posteingänge der vollständigen Förderanträge. • Die Antragsteller werden über das Ergebnis informiert.

10. Version Auswahlkriterien GAP-SP

	DEB-EL-0404-02-0-01 Erhalt Weinbergsmauern
	Nicht bediente, jedoch vollständig eingereichte Förderanträge werden im Rahmen des nächsten Auswahlverfahrens berücksichtigt. Sofern sich die Auswahlkriterien oder Förderkonditionen ändern, ist ein neuer Antrag einzureichen.
Ziele der GAP-SP-Verordnung	Artikel 5a: Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet
spezifische(s) Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • SO2: Die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung • SO8: Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislaufforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft
Geografisches Kriterium	Die Förderung im Rahmen dieser Vorhabenart erfolgt in den abgegrenzten Steillagengebieten.
Zeitliches Kriterium	Bewilligung und Auszahlung bis spätestens 15.10.2029

Auswahlkriterien	Gewichtung
Allgemeine Auswahlkriterien	max. 135 Punkte
Liegen die Rebflächen in einem Gebiet mit besonderem Schutzstatus?	10
Werden mit dem Vorhaben andere Infrastrukturvorhaben zur Erschließung der Steillagenrebflächen entbehrlich?	20
Werden mit dem Vorhaben auch andere Ziele (z. B. Erhalt der Kulturlandschaft, Erhalt des Landschaftsbildes, Erhalt der ökologischen Wertigkeit) verfolgt?	10
Liegt ein Konzept zur Weiterentwicklung des Steillagenweinbaus für die Region vor?	10
Hat der Antragsteller in den letzten 5 Jahren keine Fördermittel aus dieser Maßnahme erhalten?	15
Profitieren mehrere Betriebe von diesem Vorhaben?	10
Handelt es sich um eine Kooperation mehrerer Betriebe, die dieses Vorhaben durchführen?	15
<ul style="list-style-type: none"> • > 2 Betriebe • > 4 Betriebe 	20
Wie hoch ist der Anteil von Steillagenrebflächen, die von den Antragstellern bewirtschaftet werden?	5
<ul style="list-style-type: none"> • > 10 % der Rebfläche • > 25 % der Rebfläche • > 50 % der Rebfläche 	10 20
In welchem Umfang werden durch das Vorhaben Steillagenrebflächen gesichert?	5
<ul style="list-style-type: none"> • > 0,25 ha • > 0,5 ha • > 1 ha 	10 20
Bei Punktgleichheit entscheidet: Reihenfolge Eingang Förderantrag	
Erforderliche Mindestpunktzahl:	29

9.2 Teilintervention DEB-EL-0404-03 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes

	DEB-EL-0404-03-0-01 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes
Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien	<p>Die Anwendung der Auswahlkriterien erfolgt in der jeweils gültigen Fassung beschriebenen Verfahrens mit folgenden Ergänzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden Belange des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes berücksichtigt. • Es handelt sich um eine laufende Antragstellung mit Auswahl der Anträge zu festgelegten Stichtagen. Für den jeweiligen Auswahltermin wird ein Budget vorab festgelegt (Stichtage und Budgets werden vorab im Internet veröffentlicht). • Die eingegangenen Anträge werden auf der Basis von Auswahlkriterien bewertet und in ein Ranking gestellt. Zur Qualitätssicherung wird ein Schwellenwert festgelegt. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden von der Förderung ausgeschlossen. • Sofern ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden alle Anträge absteigend nach der im Ranking erreichten Punktzahl bedient. Anträge mit gleicher Fördersumme werden für die Auswahlentscheidung einheitlich behandelt. Bei Punktgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Posteingänge der vollständigen Förderanträge. • Die Antragsteller werden über das Ergebnis informiert. <p>Nicht bediente, jedoch vollständig eingereichte Förderanträge werden im Rahmen des nächsten Auswahlverfahrens berücksichtigt. Sofern sich die Auswahlkriterien oder Förderkonditionen ändern, ist ein neuer Antrag einzureichen.</p>
Ziele der GAP-SP-Verordnung	Artikel 5a: Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet
spezifische(s) Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • SO2: Die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung; • SO8: Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft
Geografisches Kriterium	Die Umsetzung von Projekten im Rahmen dieser Vorhabenart erfolgt landesweit.
Zeitliches Kriterium	Bewilligung und Auszahlung bis spätestens 15.10.2029

Auswahlkriterien	Gewichtung
Allgemeine Auswahlkriterien	max. 220 Punkte
Die Maßnahme ist im gemarkungsübergreifenden ländlichen Verbindungswegenetz enthalten: Ja	40
Zusätzlich bewertet mit	
• Priorität I	25
• Priorität II	20
• Priorität III	15
Bedeutung des Weges:	
• Verbindungsweg	15
• Hauptwirtschaftsweg	10
• Wirtschaftsweg	5

10. Version Auswahlkriterien GAP-SP

Auswahlkriterien	Gewichtung
Der Ausbaustandard (mind. 3,5m Breite) entspricht den Vorgaben des Konzeptes zum gemarkungsübergreifenden ländlichen Verbindungswegenetz	20
Bei den Flurbereinigungsverfahren handelt es sich um: <ul style="list-style-type: none"> • Verfahren zur Umsetzung des gemarkungsübergreifenden ländlichen Verbindungswegenetzes 40 • Weinbergverfahren mit Aufbauplanung 40 • Weinbergverfahren ohne Aufbauplanung 30 • Verfahren, die in Kombination mit einer Unternehmensflurbereinigung durchgeführt werden 30 • Verfahren in Sonderkulturgebieten 30 • Acker- und Grünlandverfahren 20 	
Es werden Bewirtschaftungsflächen mehrerer Betriebe erschlossen.	20
In welchem Umfang werden durch die Maßnahme landwirtschaftlich genutzte Flächen direkt erschlossen <ul style="list-style-type: none"> • 0-20 ha 10 • 21-50 ha 20 • > 50 ha 30 	
Es handelt sich um einen multifunktionalen Weg.	30
Bei Punktgleichheit entscheidet: Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Förderantrags.	
Erforderliche Mindestpunktzahl	55

9.3 Teilintervention DEB-EL-0404-02 Investitionen in forstliche Infrastrukturen

	DEB-EL-0404-02-0-01 Forstwegebau
Grundsätze des im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien	<p>Kontinuierliches Antragsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden Belange des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes berücksichtigt. • Es handelt sich um eine laufende Antragstellung mit Auswahl der Anträge zu festgelegten Stichtagen. Für den jeweiligen Auswahltermin wird ein Budget vorab festgelegt (Stichtage werden vorab im Internet veröffentlicht). Es werden an mindestens 2 Terminen Auswahlverfahren im Antragsjahr durchgeführt. • Die eingegangenen Anträge werden auf der Basis von Auswahlkriterien bewertet und in ein Ranking gestellt. Zur Qualitätssicherung wird ein Schwellenwert festgelegt. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden von der Förderung ausgeschlossen. • Sofern ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden alle Anträge absteigend nach der im Ranking erreichten Punktzahl bedient. Anträge mit gleicher Fördersumme werden für die Auswahlentscheidung einheitlich behandelt. Bei Punktgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Posteingänge der vollständigen Förderanträge. • Die Antragsteller werden über das Ergebnis informiert. • Nicht bediente, jedoch vollständig eingereichte Förderanträge werden im Rahmen des nächsten Auswahlverfahrens berücksichtigt. Sofern sich die Auswahlkriterien oder Förderkonditionen ändern, ist ein neuer Antrag einzureichen.
Ziele der GAP-SP-Verordnung	Artikel. 5a: Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet
Ziele der ELER-Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • SO2: Die sowohl kurz- als auch langfristige Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung • SO8: Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft
spezifischen Ziel	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung einer flächendeckenden und wettbewerbsfähigen Waldbewirtschaftung,

10. Version Auswahlkriterien GAP-SP

	DEB-EL-0404-02-0-01 Forstwegebau
	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Wald • Beseitigung von Nutzungskonflikten • Umsetzung flächenbeanspruchender Planungen (auch für den Naturschutz) • Klima- und Wasserschutz • Bewältigung nach Extremwetterereignisse (z.B. Starkregen) • Prävention Waldschutzmaßnahmen und <p><u>Handlungsschwerpunkte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Minimierung der Auswirkungen unvermeidbarer Flächenverluste und daraus resultierender Nutzungskonflikte, • Bereitstellung von Infrastrukturmaßnahmen zur Sicherung einer flächendeckenden und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung, • Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung traditioneller Kulturlandschaften, • Erschließung der forstwirtschaftlichen Entwicklungspotenziale. • Verbesserung der Lebensfähigkeit der forstwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit der Waldwirtschaft
Geografisches Kriterium	Die Umsetzung von Projekten im Rahmen dieser Vorhabenart erfolgt landesweit.
Zeitliches Kriterium	Bewilligung und Auszahlung bis spätestens 15.10.2029.

Auswahlkriterien	Gewichtung
Allgemeine Auswahlkriterien	max. 125 Punkte
Bei der Wegebau-Maßnahme handelt es sich um:	
• Wegegrundinstandsetzung eines Standard-LKW-Weges NavLOG Klasse 1 oder 2	30
• Wegeausbau eines Sonstigen Weges zu einem NavLOG Klasse 1 oder 2 Weg, wenn dieser nach der Maßnahmendurchführung als NavLOG Klasse 1 oder 2 Weg zugeordnet werden kann und dauerhaft erhalten werden soll.	15
• Neuanlage eines LKW- befahrbaren Weges. Entweder als NavLOG Klasse 1 oder NavLOG Klasse 2 Weg.	5
Die Wegedichte des Forstbetriebes liegt bei	
a) Bei Neuanlage eines LKW befahrbaren Weges: < 15 lfm/ha (Ebene) oder < 20 lfm/ha (Hang > 20%)	10
b) Bei Wegeausbau oder Wegegrundinstandsetzung:	
• Ebene: < 20 lfm/ha oder Hang >20%: <30 lfm/ha	20
• Ebene: 21-30 lfm/ha oder Hang >20%: 31-40 lfm/ha	15
• Ebene: 31-35 lfm/ha oder Hang >20%: 41-45 lfm/ha	5
Zusammenhang mit klimawandelbedingten Extremwetterereignissen: Die Wegebaumaßnahme wird im Zusammenhang mit der Bewältigung von Extremwetterereignissen im Wald wie z.B. Starkregen- oder Überschwemmungsereignis durchgeführt	25
Das beantragte Fördervolumen beträgt:	
• 15.000 - 30.000 €	5
• 30.001 – 40.000 €	30
• > 40.000 €	40
Maßnahmenträgerschaft im Kleinprivatwald: Die Wegebaumaßnahme wird in Maßnahmenträgerschaft durch einen anerkannten Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss für darin organisierte Privatwaldbesitzer durchgeführt	10
Bei Punktgleichheit entscheidet: Die Wegedichte des Forstbetriebes.	
Erforderliche Mindestpunktzahl	35

10 Intervention DEB-EL-0407 Nicht-produktive Investitionen im Forstsektor

10.1 Teilintervention DEB-EL-0407-01 Naturnahe Waldbewirtschaftung

10.1.1 Fördergegenstand DEB-EL-0407-01b-01 Bodenschutzkalkung

	DEB-EL-0407-01-b Bodenschutzkalkung
Grundsätze für die Festlegung von Auswahlkriterien	<p>Auswahl durch Fachgremien oder aufgrund naturwissenschaftlicher Expertisen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Auswahl werden Belange des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes berücksichtigt. • Es handelt sich um eine Antragstellung mit Auswahl der Anträge durch ein Fachgremium auf der Grundlage von Gutachten zur Kalkungsnotwendigkeit. Für die Auswahl wird ein Budget vorab festgelegt. Das Fachgremium führt die Auswahl der Anträge grundsätzlich einmal im Jahr durch. • Das Fachgremium zur Bodenschutzkalkung besteht aus je einem Vertreter der FAWF, des Landesbetriebs Landesforsten für die technische Umsetzung der Bodenschutzkalkung, der Forstlichen Bewilligungsstelle sowie aus dem Kommunal- und Privatwald. • Es werden räumliche Kalkungskulissen in Rheinland-Pfalz festgelegt, innerhalb derer die Antragstellung ermöglicht wird. • Die eingegangenen Anträge werden auf der Basis von wissenschaftlichen Expertisen (Gutachten zur Kalkungsnotwendigkeit in Verbindung mit landesweit erstellten Kalkungskarten bewertet. Die Eingrenzung von Gebieten mit Kalkungsnotwendigkeit führt die FAWF anhand eines digitalen Entscheidungsunterstützungssystem-Nährstoffbilanzen (DSSN) durch. Die Bestimmung der Kalkungsnotwendigkeit im DSSN erfolgt anhand der Säurebelastung, von Nährstoffbilanzen und Nährstoffvorräten sowie vorangegangener Kalkungsmaßnahmen. • Sofern ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden alle Anträge bedient. Anträge, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nicht bedient werden können, werden bei der nächsten Auswahl dem Fachgremium vorgelegt. • Anträge mit gleicher Fördersumme werden für die Auswahlentscheidung einheitlich behandelt. Bei Punktgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Posteingänge der vollständigen Förderanträge. • Die Antragsteller werden über das Ergebnis informiert.
Ziele der GAP-SP-Verordnung	Artikel 5a: Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet
Ziele der ELER-Förderung	SO4: Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie
spezifischen Ziel	<ul style="list-style-type: none"> • Kompensation von anthropogenen Säureinträgen zur Stabilisierung der Waldböden und Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit zur Stärkung der Anpassungsfähigkeit des Waldes an den Klimawandel • Verbesserung der Grundwasserneubildung • Klima- und Wasserschutz • Prävention Waldschutzmaßnahmen durch Steigerung der Bodenstabilität
Geografisches Kriterium	Die Umsetzung von Projekten im Rahmen dieser Vorhabenart erfolgt landesweit in vorab festgelegten räumlichen Kalkungskulissen.
Zeitliches Kriterium	Bewilligung und Auszahlung bis spätestens 15.10.2029.

10. Version Auswahlkriterien GAP-SP

Auswahlkriterien	Gewichtung
Allgemeine Auswahlkriterien	max. 80 Punkte
Kalkungsnotwendigkeit gemäß fachlicher Expertise durch die FAWF liegt vor	30
Das beantragte Fördervolumen liegt: <ul style="list-style-type: none"> • bis 80.000 € • 80.001 – 100.000 € • > 100.000 € 	5 20 40
Maßnahmenträgerschaft im Kleinprivatwald: Die Maßnahme Bodenschutzkalkung wird in Maßnahmenträgerschaft durch einen anerkannten Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss für darin organisierte Privatwaldbesitzer durchgeführt	10
Bei Punktgleichheit entscheidet: Das Fördervolumen.	
Erforderliche Mindestpunktzahl	35

11 Intervention DEB-EL-0408 Nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen

11.1 Teilintervention DEB-EL-0408-01 Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen

DEB-EL-0408-01-0-01 Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen	
Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien	<ul style="list-style-type: none"> Die Maßnahme dient der Erhaltung, Entwicklung und Gestaltung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten und sonstigen Biotopen mit besonderer Bedeutung. Die Zuwendungsempfänger sind u.a. das Land Rheinland-Pfalz, Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden, Vereine, Verbände, Stiftungen sowie Gebietskörperschaften, die im Naturschutz tätig sind und die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz. Mit der Umsetzung der Maßnahmen sollen vorhandene wertvolle Lebensräume aufgewertet werden und somit zusätzlich ein positiver Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt geleistet werden. Dabei finden zur Mitfinanzierung des ELER insbesondere folgende Kriterien Berücksichtigung <ul style="list-style-type: none"> Gefährdung der Schutzgüter, geografische Bedeutung, Hierzu ist eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Stelle einzuholen. Es handelt sich um eine laufende Antragstellung mit Auswahl der Anträge zu festgelegten Stichtagen. Für den jeweiligen Auswahltermin wird ein Budget vorab festgelegt (Stichtage und Budgets werden vorab im Internet veröffentlicht). Die eingegangenen Anträge werden auf der Basis von Auswahlkriterien unter Berücksichtigung der vg. Kriterien bewertet und in ein Ranking gestellt. Zur Qualitätssicherung wird ein Schwellenwert festgelegt. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden von der Förderung ausgeschlossen. Sofern ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden alle Anträge absteigend nach der im Ranking erreichten Punktzahl bedient. Bei Punktgleichheit ist die Gefährdung der Schutzgüter ausschlaggebend. Die Antragsteller werden über das Ergebnis informiert. Nicht bediente, jedoch vollständig eingereichte Förderanträge werden im Rahmen des nächsten Auswahlverfahrens berücksichtigt. Sofern sich die Auswahlkriterien oder Förderkonditionen ändern, ist ein neuer Antrag einzureichen.
Ziele der GAP-SP-VO-Förderung	Artikel. 5b Abs. 2: Unterstützung und Stärkung von Umweltschutz, einschließlich der biologischen Vielfalt, und Klimaschutz und Beitrag zur Erreichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der Union, einschließlich ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris;
spezifische(s) Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> SO5: Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und einer effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Boden und Luft, auch durch Verringerung der chemischen Abhängigkeit SO6: Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Geografisches Kriterium	Die Umsetzung dieser Intervention erfolgt landesweit in Rheinland-Pfalz.
Zeitliches Kriterium	Bewilligung und Auszahlung bis spätestens 30.06.2029

Auswahlkriterien	Gewichtung
Allgemeine Auswahlkriterien	max. 60 Punkte
Gefährdung der Schutzgüter	
• besonders hoch	20
• hoch	10
• durchschnittlich	5

10. Version Auswahlkriterien GAP-SP

Auswahlkriterien	Gewichtung
Geografische Bedeutung	
• besonders hoch	20
• hoch	10
• durchschnittlich	5
Vorhaben wird in einem Natura 2000-Gebiet umgesetzt	10
Vorhaben wird im Zusammenhang mit Offenland oder einem Gewässer durchgeführt	10
Erforderliche Mindestpunktzahl	15

11.2 Teilintervention DEB-EL-0408-02 Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien

DEB-EL-0408-02-0-01 Naturschutz- und Umweltplanungen, Monitoring und Studien	
Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien	<ul style="list-style-type: none"> • Die Maßnahme dient insbesondere der Umsetzung der Natura 2000- Bewirtschaftungspläne oder anderer Fachplanungen des Naturschutzes. Ziel ist es, die Erstellung von Umwelt- und Naturschutzplanungen, Monitorings und Studien zu fördern, insbesondere im Zusammenhang mit Arten und Lebensräumen von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000), aber auch mit anderen schutzwürdigen Arten (z. B. Arten der Roten Liste Arten). • Die Zuwendungsempfänger sind u.a. das Land Rheinland-Pfalz, Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden, Vereine, Verbände, Stiftungen und Gebietskörperschaften, die im Naturschutz tätig sind. • Dabei finden zur Mitfinanzierung des ELER insbesondere folgende Kriterien Berücksichtigung: <ul style="list-style-type: none"> • Gefährdung der Schutzgüter, • geografische Bedeutung, • Hierzu ist eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Stelle einzuholen. • Es handelt sich um eine laufende Antragstellung mit Auswahl der Anträge zu festgelegten Stichtagen. Für den jeweiligen Auswahltermin wird ein Budget vorab festgelegt (Stichtage und Budgets werden vorab im Internet veröffentlicht). • Die eingegangenen Anträge werden auf der Basis von Auswahlkriterien unter Berücksichtigung der vg. Kriterien bewertet und in ein Ranking gestellt. Zur Qualitätssicherung wird ein Schwellenwert festgelegt. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden von der Förderung ausgeschlossen. Sofern ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden alle Anträge absteigend nach der im Ranking erreichten Punktzahl bedient. Bei Punktgleichheit ist die Gefährdung der Schutzgüter ausschlaggebend. Die Antragsteller werden über das Ergebnis informiert. Nicht bediente, jedoch vollständig eingereichte Förderanträge werden im Rahmen des nächsten Auswahlverfahrens berücksichtigt. Sofern sich die Auswahlkriterien oder Förderkonditionen ändern, ist ein neuer Antrag einzureichen.
Ziele der GAP-SP-VO-Förderung	Artikel 5b: Unterstützung und Stärkung von Umweltschutz, einschließlich der biologischen Vielfalt, und Klimaschutz und Beitrag zur Erreichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der Union, einschließlich ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris;
spezifische(s) Ziel(e)	SO6: Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Geografisches Kriterium	Die Umsetzung dieser Intervention erfolgt landesweit in Rheinland-Pfalz.
Zeitliches Kriterium	Bewilligung und Auszahlung bis spätestens 30.06.2029

10. Version Auswahlkriterien GAP-SP

Auswahlkriterien	Gewichtung
Allgemeine Auswahlkriterien	max. 60 Punkte
Gefährdung der Schutzgüter	
• besonders hoch	20
• hoch	10
• durchschnittlich	5
Geografische Bedeutung	
• besonders hoch	20
• hoch	10
• durchschnittlich	5
• Vorhaben wird in einem Natura 2000-Gebiet umgesetzt	10
Vorhaben wird im Zusammenhang mit Offenland/oder einem Gewässer durchgeführt	10
Erforderliche Mindestpunktzahl	15

11.3 Teilintervention DEB-EL-0408-03 Investitionen in die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

	DEB-EL-0408-03-0-01 Investitionen in die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit
Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit umfasst sämtliche Formen von Informationen mit dem Ziel der Sensibilisierung für die Anliegen und Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Erhaltung von Kulturlandschaften. • Die Zuwendungsempfänger sind u.a. das Land Rheinland-Pfalz, Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden, Stiftungen, Naturschutzverbände, Landschaftspflegeverbände sowie Träger der Naturparke. • Es handelt sich um eine laufende Antragstellung mit Auswahl der Anträge zu festgelegten Stichtagen. Für den jeweiligen Auswahltermin wird ein Budget vorab festgelegt (Stichtage und Budgets werden vorab im Internet veröffentlicht). • Die eingegangenen Anträge werden auf der Basis von Auswahlkriterien bewertet und in ein Ranking gestellt. Zur Qualitätssicherung wird ein Schwellenwert festgelegt. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden von der Förderung ausgeschlossen. Sofern ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden alle Anträge absteigend nach der im Ranking erreichten Punktzahl bedient. Bei Punktgleichheit ist die Anzahl der von der Maßnahme profitierenden Personen ausschlaggebend. • Die Antragsteller werden über das Ergebnis informiert. • Nicht bediente, jedoch vollständig eingereichte Förderanträge werden im Rahmen des nächsten Auswahlverfahrens berücksichtigt. Sofern sich die Auswahlkriterien oder Förderkonditionen ändern, ist ein neuer Antrag einzureichen.
Ziele der GAP-SP-VO-Förderung	Artikel 5b: Unterstützung und Stärkung von Umweltschutz, einschließlich der biologischen Vielfalt, und Klimaschutz und Beitrag zur Erreichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der Union, einschließlich ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris;
spezifische(s) Ziel(e)	SO6: Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
Geografisches Kriterium	Die Umsetzung dieser Intervention erfolgt landesweit in Rheinland-Pfalz.
Zeitliches Kriterium	Bewilligung und Auszahlung bis spätestens 30.06.2029

10. Version Auswahlkriterien GAP-SP

Auswahlkriterien	Gewichtung
Allgemeine Auswahlkriterien	max. 70 Punkte
Anzahl der von der Maßnahme profitierenden Personen	
• Hoch (>1000)	20
• Mittel (500 -1.000)	10
• Gering (< 500)	5
Anzahl der vom Vorhaben betroffenen Gemeinden	
• Hoch (> 5 Ortsgemeinden)	20
• Mittel (3 – 5 Ortsgemeinden)	10
• Gering (≤ 2 Ortsgemeinden)	5
Vorhaben wurde in einem Natura 2000-Bewirtschaftungsplan vorgeschlagen	20
Vorhaben steht in direktem Zusammenhang mit Natura 2000	10
Erforderliche Mindestpunktzahl	20

12 Intervention DEB-EL-0410 Investitionen in die integrierte ländliche Entwicklung

12.1 Teilintervention DEB-EL-0410-03 Förderung dem ländlichen Charakter angepasster Infrastrukturen

12.1.1 Fördergegenstand DEB-EL-0410-03-a-01 – Radwegebau

	DEB-EL-0410-03-a-01 Radwegebau
Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien	<p>Die Auswahl der Vorhaben erfolgt im Rahmen von Aufrufen durch die Verwaltungsbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Förderantrag ist nach dem positiven Auswahlbeschluss grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten bei der Bewilligungsstelle (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) einzureichen. • Eine nicht fristgerechte (vollständige) Beantragung führt grundsätzlich zur Aufhebung des vorhabenbezogenen positiven Auswahlbeschlusses und der Reservierung der Fördermittel. • Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden Belange des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes berücksichtigt. Sie sind auf der Webseite www.gap-sp.rlp.de abrufbar. • Im Rahmen des Förderaufrufes werden die Themen, die Bewertungsvorgaben für die Auswahl einschließlich Schwellenwert, die zur Verfügung stehenden Mittel (ggf. Angabe von Teilplafonds für Themenbereiche) und die Stichtage bekanntgegeben. • Zur Bewertung der Vorhaben wird von der Regionalen Verwaltungsbehörde ein Bewertungsausschuss eingerichtet • Die eingegangenen Anträge werden auf der Basis von Auswahlkriterien bewertet und in ein Ranking gestellt. Zur Qualitätssicherung wird ein Schwellenwert festgelegt. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden von der Förderung ausgeschlossen. • Sofern ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden alle Anträge absteigend nach der im Ranking erreichten Punktzahl bedient. Anträge mit gleicher Fördersumme werden für die Auswahlentscheidung einheitlich behandelt. Bei Punktgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Posteingänge der vollständigen Förderanträge. • Die Antragsteller werden über das Ergebnis informiert.
Ziele der GAP-SP-VO-Förderung	Artikel. 5 c) : Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten.

10. Version Auswahlkriterien GAP-SP

	DEB-EL-0410-03-a-01 Radwegebau
spezifische(s) Ziel(e)	SO8: Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft;
Geografisches Kriterium	Beschränkt auf die im GAP-Strategieplan als ländliche Räume definierten Gebiete, die im Förderaufruf spezifiziert werden.
Zeitliches Kriterium	Die Fristen zur Einreichung von Förderanträgen werden von der Regionalen Verwaltungsbehörde im Rahmen des jeweiligen Aufrufs festgelegt.

Auswahlkriterien	Gewichtung
Auswahlkriterien für Radwegebaumaßnahmen	max.345 Punkte
Der Radweg verbindet mehrere Ortschaften:	
• >1	5
• >3	10
Der Radweg verbindet Orte ohne zentralörtliche Funktion mit zentralen Orten (Grundzentren, Mittelzentren, Oberzentren – Grundlage sind die Einordnungen der Raumordnung im Landesentwicklungsprogramm und den regionalen Raumordnungsplänen):	
• Ja	20
• Nein	5
Der Radweg ist Teil des großräumigen Radwegenetzes (GRW)	30
Der Radweg ist Teil des regionalen Ergänzungsnetzes.	20
Der Radweg ist örtlich bedeutend.	20
Der Radweg liegt auf einer (künftigen) Pendler-Radroute.	30
Der Radweg liegt auf einer (geplanten) landesweit bedeutsamen touristischen Route (z.B. Fernradweg)	30
Der Radweg ist im ländlichen Radwegenetz enthalten und wird bewertet mit hoher Priorität	15
Das Vorhaben beinhaltet den Neubau eines Radweges	20
Das Vorhaben beinhaltet die Ertüchtigung/den Ausbau eines bestehenden Radweges	10
Der Radweg dient der Verbesserung des Alltagsradverkehrs (z.B. Wege zur Schule, Ausbildung, zur Arbeit, für Besorgungen).	15
Der Radweg ist Teil des Tourismuskonzeptes der regionalen Tourismusorganisation	15
Die Länge des geplanten Radweges beträgt	
• > 2 km	5
• > 5 km	15
• > 10 km	20
Es handelt sich um eine kombinierte Rad- und Wirtschaftswegebaumaßnahme	10
Der kombinierte Rad- und Wirtschaftsweg ist mind. 4 Meter breit	5
Der kombinierte Rad- und Wirtschaftsweg ist mind. 5 Meter breit	20
Für den kombinierten Rad- und Wirtschaftsweg hat vorab eine Abstimmung zwischen Gemeinden und Vertretern der Landwirtschaft stattgefunden.	10
Der Ausbaustandard des Radweges entspricht dem Stand der Technik (z.B. ERA, HBR etc.)	30
Finanzielle Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers ist	
• Besonders finanzschwach	15
• Finanzschwach	10
• Normal/finanzstark	5
Erforderliche Mindestpunktzahl	110

10. Version Auswahlkriterien GAP-SP

Auswahlkriterien für Radwegekonzepte	max. 120 Punkte
Radwegekonzept betrifft überwiegend den Alltagsradverkehr	20
Radwegekonzept berücksichtigt das gesamte Bestandsnetz des Radverkehrs (GRW, regionale und örtliche Verbindungen, Pendler-Radrouten, Touristische Routen)	30
Radwegekonzept betrifft überwiegend den touristischen Radverkehr	20
Radwegekonzept betrifft	
• Einen Landkreis insgesamt	25
• Eine Verbandsgemeinde insgesamt	15
• Eine oder mehrere Ortsgemeinde(n)	10
Das Radwegekonzept soll im landesweiten Radwegenetz vorgesehene Radwege mit hoher Priorität umsetzen.	10
Finanzielle Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers ist	
• Besonders finanzschwach	15
• Finanzschwach	10
• Normal/finanzstark	5
Erforderliche Mindestpunktzahl	40

13 Intervention DEB-EL-0501 Niederlassungsbeihilfe Junglandwirtinnen und Junglandwirte

13.1 Teilintervention DEB-EL-0501-02 Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirtinnen und Junglandwirte

	DEB-EL-0501-02-0-01 Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirtinnen und Junglandwirte
Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien	<p>Die Anwendung der Auswahlkriterien erfolgt entsprechend dem nachfolgend dargestellten Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Festlegung der Auswahlkriterien werden Belange der betrieblichen Ausrichtung, des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes berücksichtigt. • Es handelt sich um eine laufende Antragstellung mit Auswahl der Anträge an einem festgelegten Stichtag. • Das Budget für den jeweiligen Auswahltermin wird vorab festgelegt und im Internet veröffentlicht. • Vollständig vorliegende Anträge werden auf der Basis von Auswahlkriterien bewertet und in ein Ranking gestellt. Zur Qualitätssicherung wird ein Schwellenwert festgelegt. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden von der Förderung ausgeschlossen. • Im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, werden die Anträge absteigend nach der im Ranking erreichten Punktzahl bedient. Bei Punktgleichheit werden Junglandwirtinnen gegenüber Junglandwirten besonders berücksichtigt, ansonsten entscheidet die Reihenfolge der Posteingänge der Förderanträge. • Die Antragsteller werden über das Ergebnis informiert. <p>Nicht bediente, jedoch vollständig eingereichte Förderanträge werden im Rahmen des nächsten Auswahlverfahrens berücksichtigt. Auch dann nicht ausgewählte Anträge werden zurückgewiesen. Sofern sich die Auswahlkriterien oder Förderkonditionen ändern, ist ein neuer Antrag einzureichen</p>
Ziele der GAP-SP-VO	Artikel 5 a): Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet
spezifische(s) Ziele	SO7: Steigerung und Aufrechterhaltung der Attraktivität für Junglandwirte und andere neue Landwirte und Erleichterung der nachhaltigen Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten;
in GAP-SP identifizierte Bedarfe	<p>G.1 Unterstützung der inner- wie auch der außerfamiliären Betriebsübernahme</p> <p>G.2 Erleichterung von landwirtschaftlichen und nicht-landwirtschaftlichen Existenzgründungen</p> <p>G.3 Unterstützung der Junglandwirtinnen und Junglandwirte bzw. Existenzgründerinnen und Existenzgründer in der Landwirtschaft beim Flächen- und Kapitalzugang (Erwerb/Pacht/Betriebsfinanzierung)</p> <p>G.4 Sicherung angemessener Einkommen von Junglandwirtinnen und Junglandwirten</p>
Geografisches Kriterium	Die Umsetzung dieser Intervention erfolgt innerhalb von Rheinland-Pfalz landesweit.
Zeitliches Kriterium	Bewilligung und Auszahlung bis spätestens 15.10.2029

10. Version Auswahlkriterien GAP-SP

Auswahlkriterien	Gewichtung
Allgemeine Auswahlkriterien	max. 45 Punkte
1. Der Betrieb erfüllt die besonderen Anforderungen des Verbraucherschutzes und/oder von Umwelt- und Klimaschutz durch Teilnahme an einem Lebensmittelqualitätsprogramm gem. Art. 20 VO (EU) 2022/2472 (z.B. Öko- oder Regionalmarke) oder an einer betriebsindividuellen Energieberatung (zertifizierter Berater)	6
2. Betrieb befindet sich in der Umstellung auf die ökologische Wirtschaftsweise	3
3. Der Betrieb produziert ausschließlich landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) gelistet sind	6
4. Art der Betriebsgründung	
<ul style="list-style-type: none"> • Übernahme eines vorhandenen Betriebes mit familiärer Bindung (Verwandtschaft bis 2. Grad, Ehe- und eingetragene Lebenspartner) 	1
<ul style="list-style-type: none"> • Übernahme eines vorhandenen Betriebs ohne familiäre Bindung 	3
<ul style="list-style-type: none"> • Neugründung 	6
5. Lage des Betriebes im benachteiligten Gebiet	4
6. Tierhalter (Mindestumfang von 20 GV)	4
7. Der letzte staatliche Bildungsabschluss des JLW liegt bei Antragsstellung nicht länger als 5 Jahre (60 Monate) zurück	6
8. Unternehmensform	
<ul style="list-style-type: none"> • Einzelunternehmer 	4
<ul style="list-style-type: none"> • Personengesellschaften, Personenvereinigungen und juristische Personen 	1
9. Abschluss höher beruflicher (Fort-)Bildung z.B. Techniker oder Meister	6
Erforderliche Mindestpunktzahl:	13

14 Intervention DEB-EL-0702 Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (EIP-Agri)

DEB-EL-0702-00-b-01 Durchführung von Vorhaben von operationellen Gruppen	
Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien	<ul style="list-style-type: none"> • Die Auswahl Operationeller Gruppen (OG) erfolgt im Rahmen von Aufrufen („calls“) durch die Regionale Verwaltungsbehörde unter Vorgabe spezifischer Themenschwerpunkte (Leitthemen). Jeweilige Aufrufe werden im Internet veröffentlicht. • In dem Förderaufruf ist die Bedingung aufzunehmen, dass <ul style="list-style-type: none"> • ein Förderantrag nach dem positiven Auswahlbeschluss grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten bei der Bewilligungsbehörde (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) einzureichen ist und • eine nicht fristgerechte (vollständige) Beantragung grundsätzlich zur Aufhebung des vorhabenbezogenen positiven Auswahlbeschlusses und der Reservierung der Fördermittel führt. • Zur Bewertung der Konzepte der OG (Aktionspläne) wird ein Bewertungsausschuss eingerichtet, dessen Mitglieder von der Regionalen Verwaltungsbehörde benannt werden. Dieser erarbeitet in Abstimmung mit der Regionalen Verwaltungsbehörde auf Basis der Auswahlkriterien konkrete Bewertungsvorgaben für die Auswahl Operationeller Gruppen. Zur Qualitätssicherung wird ein Schwellenwert festgelegt. Eingereichte Konzepte, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden von einer Förderung ausgeschlossen. Vorhaben müssen die erforderlichen Mindestpunkte sowohl für die definierten Teilbereiche als auch in Bezug auf die Gesamtpunktzahl erreichen. • Zur Unterstützung bei der Umsetzung der Förderaufrufe wird ein Innovationsdienstleister im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung beauftragt. • Mit der Anerkennung einer OG im Rahmen eines Förderaufrufs ist ihr Aktionsplan gemäß Artikel 127 Abs. 3 der GAP-SP VO bestätigt, das heißt, die OG können für deren Umsetzung Förderanträge bei der Bewilligungsbehörde einreichen. • Eine Bewertung mit 0 Punkten führt automatisch zum Ausschluss.
Ziele der GAP-SP-VO	Artikel 5 a): Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet
spezifische(s) Ziel(e)	CCV: Zur Verwirklichung der spezifischen Ziele nach Art. 6 Abs. 1 GAP-SP-VO werden durch das Querschnittsziel, landwirtschaftliche und ländliche Gebiete durch die Förderung und die Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten zu modernisieren und deren Verbreitung unter den Landwirten durch einen verbesserten Zugang zu Forschung, Innovation, Wissensaustausch und Qualifikationen zu fördern, ergänzt und mit diesem Querschnittsziel verknüpft
Geografisches Kriterium	Die Umsetzung dieser Intervention erfolgt innerhalb von Rheinland-Pfalz landesweit. Bei länderübergreifenden OG finden für die Arbeit der OG die Regelungen der Regionalen Verwaltungsbehörde Anwendung, von der die OG gefördert wird. Die Regionale Verwaltungsbehörde kann auf Antrag eine Förderung auch für Mitglieder der OG in anderen Ländern zulassen.
Zeitliches Kriterium	<ul style="list-style-type: none"> • Die Fristen zur Einreichung von Aktionsplänen (Projektskizzen) werden von der Regionalen-Verwaltungsbehörde im Rahmen des jeweiligen Aufrufs festgelegt. • Bewilligung und Auszahlung bis spätestens 15.10.2029

10. Version Auswahlkriterien GAP-SP

Auswahlkriterien	Erläuterung	Bewertungsgrundlage	mögliche Punkte
1. Zusammensetzung und Organisation der OG			
1.1 Mitwirkung aktiver Unternehmen der Urproduktion in der OG (1 Primärproduzent verpflichtend)		<ul style="list-style-type: none"> • 2 Land- und Forstwirte • ≥ 3 Land- und Forstwirte 	<p>10</p> <p>15</p>
1.2 Bottom-up Ansatz	Die Initiative für das Vorhaben geht auf Unternehmen der Urproduktion und/oder Verarbeitung/Vermarktung zurück und das Vorhaben weist eine sehr hohe Praxisrelevanz auf	<ul style="list-style-type: none"> • kein Bottom-up Ansatz • Bottom-up Ansatz und mittlere Praxisrelevanz • Bottom-up Ansatz und sehr hohe Praxisrelevanz 	<p>0</p> <p>5</p> <p>10</p>
1.3 Mitwirkung mindestens eines Junglandwirts		mindestens ein Junglandwirt (Betriebsleiter <40 Jahre) in OG	5
1.4 Mitwirkung von Akteur/innen aus der Wissenschaft in der OG		<ul style="list-style-type: none"> • 1 Wissenschaftler/ Forschungseinrichtung • ≥ 2 Wissenschaftler/Forschungseinrichtungen 	<p>10</p> <p>15</p>
1.5 Mitwirkung von Akteursgruppen innerhalb der OG	<p>Im Rahmen von EIP wurden folgende Akteursgruppen festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Akteursgruppe I = Land- und Forstwirte (Mitgliedschaft obligatorisch) • Akteursgruppe II = Wissenschaftler/ Forschungseinrichtungen (Universitäten, Hochschulen, Kompetenzzentren, etc.) • Akteursgruppe III = landwirtschaftlicher Beratungsdienst i.S. des Art. 15 GAP-SP-VO • Akteursgruppe IV = KMU (nicht-Landwirte/Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereichs) • Akteursgruppe V = Sonstige (andere öffentliche Einrichtungen) • Akteursgruppe VI = Nichtregierungsorganisationen (Wirtschafts- und Sozialpartner, Umweltverbände) 	<ul style="list-style-type: none"> • OG verfügt über weniger als 3 Partner und/oder Partner aus AG I und AG III • 3 Akteursgruppen (min. 1 aus AG I und 1 aus AG III) • ≥ 4 Akteursgruppen (min. 1 aus AG I, AG II und 1 aus AG III) 	<p>0</p> <p>5</p> <p>10</p>
1.6 Erfahrung des Lead-Partners	Der Lead-Partner verfügt über keinerlei Erfahrung und über keinerlei Ausstattung für die ordnungsgemäße Durchführung des beantragten Vorhabens		<p>0</p> <p>10</p>

10. Version Auswahlkriterien GAP-SP

Auswahlkriterien	Erläuterung	Bewertungsgrundlage	mögliche Punkte
	<p>Der Lead-Partner der OG verfügt über Erfahrung im Projektmanagement bzw. im Umgang mit Fördermitteln</p> <p>Der Lead-Partner verfügt über die personelle, finanzielle und sachliche Ausstattung, die eine ordnungsgemäße Durchführung des beantragten Vorhabens und die Erfüllung der mit der Förderung verbundenen Bedingungen erwarten lassen.</p>	<p>Erfahrung vorhanden und durch Nachweise im Projektmanagement dokumentiert</p> <p>Finanzielle und sachliche Ausstattung vorhanden</p>	15
1.7 Austausch innerhalb der OG	Die OG plant regelmäßige Arbeitstreffen zum Austausch der Ergebnisse und zur Abstimmung weiterer Arbeitsschritte	<ul style="list-style-type: none"> • mind. 2 Arbeitstreffen (pro Jahr) und nachvollziehbare sowie schlüssige Beschreibung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft, Wissenschaft, Beratung sowie weiteren Stakeholdern • ≥ 3 Arbeitstreffen (pro Jahr) und nachvollziehbare sowie schlüssige Beschreibung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft, Wissenschaft, Beratung sowie weiteren Stakeholdern 	10 20
Maximalpunktzahl			91
Mindestpunktzahl (25% der Maximalpunktzahl)			23
2. Beitrag der OG zu übergeordneten Zielen, Effekten etc.			
2.1 Das Vorhaben betrifft einen/mehrere der folgenden 11 Themenbereiche	<ul style="list-style-type: none"> • Themenbereich I: Landwirtschaft 4.0“ - Digitalisierung in der Landwirtschaft • Themenbereich II: Klimaschutz in Land- und Forstwirtschaft • Themenbereich III: Naturschutz in der Land- und Forstwirtschaft, • Themenbereich IV: Ökolandbau • Themenbereich V: Tierhaltung/-wohl - Lösungsansätze für gesundheits- und verbraucherorientierte sowie besonders tiergerechte Haltungsverfahren und Zuchtverfahren • Themenbereich VI: Leistungs- und tierartgerechte Fütterung auf Grünlandbasis I 	<ul style="list-style-type: none"> • 2 Themenbereiche • 3 Themenbereiche • mehr als 3 Themenbereiche 	5 10 20

10. Version Auswahlkriterien GAP-SP

Auswahlkriterien	Erläuterung	Bewertungsgrundlage	mögliche Punkte
	<ul style="list-style-type: none"> • Themenbereich VII: Fachkräftesicherung in der Land- und Forstwirtschaft - Lösungsansätze und Weiterentwicklung von Arbeitsmodellen • Themenbereich VIII: Schutz land- und forstwirtschaftlicher Böden - Lösungsansätze für eine nachhaltige Nutzung • Themenbereich IX: Regionale Wertschöpfung - neue Produkte und Verfahren • Themenbereich X: Klimawandelangepasste Landwirtschaft • Themenbereich XI: Gewässerschonende Landwirtschaft 		
2.2 Das Vorhaben leistet einen Beitrag	Mehrfachnennungen sind zulässig		
		<ul style="list-style-type: none"> • maßgeblich zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (THG) (Klimaschutz) 	15
		<ul style="list-style-type: none"> • flankierend zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (THG) 	5
		<ul style="list-style-type: none"> • maßgeblich zur Anpassung an den Klimawandel 	15
		<ul style="list-style-type: none"> • flankierend zur Anpassung an den Klimawandel 	5
		zu einer besonders tiergerechten und nachhaltigen Nutztierhaltung bei	15
		zur Digitalisierung	
		<ul style="list-style-type: none"> • 25%-50% der Arbeitspakete/Ausgaben oder • 50%-100% der Arbeitspakete/Ausgaben 	15 30
		entfallen auf die Schaffung oder Weiterentwicklung digitaler Lösungen	
		zur Verbesserung der Risikovorsorge oder Wettbewerbsfähigkeit	5
		<ul style="list-style-type: none"> • zum maßgeblichen Schutz der Biodiversität 	15
		<ul style="list-style-type: none"> • zum Schutz der Biodiversität 	5
		<ul style="list-style-type: none"> • zum Schutz der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft und Boden beiträgt 	15
		zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit	10
2.3 Zu erwartende positive Effekte auf folgende	Jeder weitere zu erwartende positive Effekt wird mit jeweils 5 Punkten bewertet	Produktivitätssteigerung/Steigerung der Effizienz oder Sicherung der Produktivität in	5

10. Version Auswahlkriterien GAP-SP

Auswahlkriterien	Erläuterung	Bewertungsgrundlage	mögliche Punkte
Bereiche regionaler Wertschöpfung		der Urproduktion oder Schaffung und//Erhalt von Arbeitsplätzen	
		Diversifizierung der Landwirtschaft	5
		Vor- und nachgelagerte Bereiche der Urproduktion oder Sicherung der Nachhaltigkeit der regionalen Wertschöpfungskette	5
2.4 Verknüpfung wirtschaftlicher Entwicklungschancen und Nachhaltigkeit	Das Vorhaben verknüpft in besonderer Weise die wirtschaftlichen Entwicklungschancen von Unternehmen der Urproduktion und/ der Verarbeitung und Vermarktung mit gesellschaftlichen Herausforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit des Sektors	<ul style="list-style-type: none"> • Trifft nicht zu • Trifft zu • Trifft voll zu 	<p>0</p> <p>10</p> <p>20</p>
Maximalpunktzahl			175
Mindestpunktzahl (30% der Maximalpunktzahl)			53
3. Innovationsgehalt			
3.1 Problemerkfassung	Darstellung der Problemerkfassung im Hinblick auf Exaktheit und Klarheit	<ul style="list-style-type: none"> • Ausreichende Darstellung • z.B. hervorragende Darstellung (auch durch Nachweis durch Befragungen, Interviews, Literatur statistische Erhebungen) 	<p>5</p> <p>10</p>
3.2 Übertragbarkeit	Die Übertragbarkeit auf einen breiten Adressatenkreis ist zu erwarten.	<ul style="list-style-type: none"> • Übertragbarkeit innerhalb des Sektors oder • Übertragbarkeit zwischen Sektoren 	<p>5</p> <p>10</p>
3.3 Umsetzungsorientierung	Die Durchführung des Innovationsvorhabens ist	<ul style="list-style-type: none"> • teilweise praxisorientiert • überwiegend praxisorientiert • ausschließlich praxisorientiert 	<p>5</p> <p>10</p> <p>15</p>
3.4 Berücksichtigung ähnlicher Ansätze/ Vorhaben		Bei der Ausgestaltung des Aktionsplans wurden ähnliche Ansätze/ Vorhaben berücksichtigt oder es ist eine Verknüpfung angestrebt.	5
3.5 Adressatenkreis (primär betroffener Sektor)	Keine Mehrfachnennung	<ul style="list-style-type: none"> • Weinbau • Ackerbau • Gemüsebau/Gartenbau • Obstbau • Viehhaltung 	<p>10</p> <p>20</p> <p>20</p> <p>20</p> <p>15</p>
3.6 Beitrag zum ökologischen Landbau oder regionaler Entwicklung	Das Vorhaben lässt eine Innovation im folgenden Bereich erwarten	zusätzlicher Beitrag für den ökologischen Landbau und Regionalität	5
3.7 Innovationsgehalt des Vorhabens	Das Vorhaben lässt eine Innovation im folgenden Bereich erwarten.	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserungsinnovation = Es handelt sich um einen bekannten Prozess, ein bestehendes Produkt, eine bestehende Technologie, Methode oder, Dienstleistung, die weiterentwickelt werden soll und einen spürbaren Vorteil (Kostensparnis, Wettbewerbsvorteil, o.ä.) erwarten lässt. 	10

10. Version Auswahlkriterien GAP-SP

Auswahlkriterien	Erläuterung	Bewertungsgrundlage	mögliche Punkte
		<ul style="list-style-type: none"> Radikalinnovation = Es handelt sich um einen neuen Prozess, ein neues Produkt, eine neue Technologie, Methode neue Dienstleistung, die entwickelt getestet werden soll. 	30
3.8 Innovationsmodell	Das mit dem Projekt verbundene Innovationsmodell basiert auf einem interaktiven Innovationsansatz und es werden über die Einbindung weiterer Akteure auch weitergehende gesellschaftsrelevante Bedarfe und Fragestellungen berücksichtigt	<ul style="list-style-type: none"> Trifft nicht zu Trifft zu (Interaktives Modell oder gesellschaftliche Bedarfe) Trifft voll zu (Interaktives Modell und gesellschaftliche Bedarfe) 	0 10 15
3.9 Entwicklung für "Nischen"	Entwicklung für kleine Sektoren/Produktionsebenen mit weniger als 5% des Produktwertes in RLP	Ist eine solche Entwicklung gegeben?	10
Maximalpunktzahl			120
Mindestpunktzahl (50% der Maximalpunktzahl ohne Radikalinnovation der „3.7 Innovationsgehalt des Vorhabens“)			45
4. Aktionsplan			
4.1 Gliederung der Arbeitsschritte	Die Arbeitsschritte sind klar gegliedert, zeitlich ausreichend abgegrenzt und dienen der Zielerreichung.	<ul style="list-style-type: none"> gute Gliederung sehr gute Gliederung 	5 10
4.2 Gliederung der (Etappen)Ziele	Die (Etappen)Ziele sind klar definiert, gegliedert und ausreichend abgegrenzt.	<ul style="list-style-type: none"> gute Definition und Gliederung sehr gute Definition und Gliederung 	5 10
4.3 Einplanung der finanziellen Ressourcen	Die geplanten finanziellen Ressourcen sind angemessen in Hinblick auf die Ziele und Arbeitsschritte und werden nachvollziehbar dargestellt.	<ul style="list-style-type: none"> unzureichende Einplanung ausreichende Einplanung angemessene Einplanung kosteneffiziente Einplanung und nachvollziehbare Darstellung 	0 5 10 15
4.4 Definition der Aufgaben der beteiligten Akteure	klare Aufgabenbeschreibung und eine Erläuterung der konkreten Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> unzureichende Aufgabenbeschreibung ausreichende Aufgabenbeschreibung angemessene Aufgabenbeschreibung klare Aufgabenbeschreibung 	0 5 10 15
4.5 Vernetzung der OG	Die OG plant über die obligatorische Mitarbeit im EIP-Netzwerk hinausgehende Maßnahmen zur Verbreitung des im Rahmen des vorhabengewonnenen Wissens (über Netzwerke, Kurse, Datenbanken...)	<ul style="list-style-type: none"> Zusätzliche Vernetzung geplant Zusätzliche Vernetzung geplant und zusätzliche/ besondere Maßnahme geplant“ Zusätzliche Vernetzung geplant und überzeugendes Konzept zur Verbreitung der Ergebnisse mit zusätzlichen Maßnahmen liegt vor 	5 10 15
Maximalpunktzahl			65

10. Version Auswahlkriterien GAP-SP

Auswahlkriterien	Erläuterung	Bewertungsgrundlage	mögliche Punkte
			20
			20
Gesamtwertung			
			450
			140

15 Intervention DEB-EL-0801 Beratung

15.1 Teilintervention DEB-EL-0801-01: Beratung

15.1.1 Fördergegenstand DEB-EL-0801-01-a-01 Beratungsleistungen

	DEB-EL-0801-01-a-01 Beratungsleistungen
Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien	<ul style="list-style-type: none"> • Die Auswahlkriterien und -verfahren gemäß Artikel 79 der GAP-SP-VO werden von der Regionalen Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des Begleitausschusses in Kraft gesetzt. • Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der GAP-SP-VO und an den Handlungsbedarfen des GAP-Strategieplans Deutschlands, das können u.a. Klima-, Wasser-, Natur- und Umweltschutz sowie Tiergesundheit (z.B. Afrikanische Schweinepest), Paludikulturen, Pestizidmanagement und integrierter Pflanzenschutz sein. • Die zuständigen regionalen Behörden können nach Art. 79 Abs. 1, Unterabsatz 3 der Strategieplanverordnung abweichende Auswahlverfahren anwenden. Dieses ist insbesondere dann der Fall, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Beurteilung des Mehrwertes konkurrierender Vorhaben innerhalb der Intervention naturwissenschaftliche Expertise (bspw. Umsetzung naturschutzfachlicher Vorhaben) notwendig ist, die in entsprechenden Gremien bereitgehalten wird, 2. der Auswahl auf Projektebene ein umfangreiches und nach formalen Kriterien ablaufendes öffentliches Konsultationsverfahren vorausgeht, das per se eine hohe Qualität sichert, 3. bereits im Rahmen eines öffentlichen Auswahlverfahrens bspw. für die Gewinnung von Dienstleistungen im Bereich Zusammenarbeit, Wissensaustausch und Informationsverbreitung die Qualität der Vorhaben / Angebote gesichert und die Heterogenität der einzelnen Aktionen sich einem Vergleich anhand von ex-ante getroffenen Auswahlkriterien entzieht. • Die Auswahl der Vorhaben kann im Rahmen <ul style="list-style-type: none"> • eines Förderauftrages mit Antragsfristen und Auswahltermin • einer öffentlichen Auftragsvergabe nach Vergabeverfahren, • Inhouse-Vergabe erfolgen. • Die Auswahl im Rahmen eines Förderauftrages erfolgt durch den Bewertungsausschuss auf der Grundlage der mit dem Regionalen Begleitausschuss abgestimmten Auswahlkriterien. Vorhaben, die die Kriterien nicht erfüllen, werden nicht in das Auswahlverfahren einbezogen. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden abgelehnt. Im Übrigen werden die Vorhaben anhand der Auswahlkriterien in eine Rangfolge gebracht.
Ziele der GAP-SP-VO	Artikel 5: <ul style="list-style-type: none"> • a) Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet. • b) Unterstützung und Stärkung von Umweltschutz, einschließlich der biologischen Vielfalt, und Klimaschutz und Beitrag zur Erreichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der Union, einschließlich ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris; • c) Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten
spezifische(s) Ziel(e)	CCV: Zur Verwirklichung der spezifischen Ziele nach Art. 6 Abs. 1 GAP-SP-VO werden durch das Querschnittsziel, landwirtschaftliche und ländliche Gebiete durch die Förderung und die Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten zu modernisieren und deren Verbreitung unter den Landwirten durch einen verbesserten Zugang zu Forschung, Innovation, Wissensaustausch und Qualifikationen zu fördern, ergänzt und mit diesem Querschnittsziel verknüpft

10. Version Auswahlkriterien GAP-SP

	DEB-EL-0801-01-a-01 Beratungsleistungen
Geografisches Kriterium	Die Umsetzung von Vorhaben im Rahmen dieser Intervention erfolgt – soweit es die Land- und Forstwirtschaft betrifft - landesweit, ansonsten in dem in dem für die Umsetzung des GAP-SP innerhalb von Rheinland-Pfalz definierten ländlichen Raum.
Zeitliches Kriterium	<ul style="list-style-type: none"> • Bewilligung und Auszahlung bis spätestens 15.10.2029 • Festlegung konkreter Fristen, Laufzeiten etc. in der Ausschreibung, Inhouse-Vergabe oder im Förderaufruf.

Bei der öffentlichen Ausschreibung werden die Qualität des Konzepts sowie der Preis, also die Wirtschaftlichkeit der Angebote, als Auswahlkriterien herangezogen, um die Anbieter auszuwählen. Die Dienstleistungskonzession zur Umsetzung dieser Teilintervention wird im offenen Verfahren ausgeschrieben. Bei einer Inhouse-Vergabe (Kleine Wiederkäuer und Intensivberatung Schwein) ist die Anwendung von Auswahlkriterien nicht vorgesehen.

Auswahlkriterien	Punkte	Gewichtung
Qualität des Konzepts	Max. 30 Punkte	50 %
1. Akquise und individuelle Betreuung der Betriebe	10	
2. Nachhaltiger Beratungserfolg und Ergebnisorientierung	10	
3. Personalkonzept	10	
Schlüssigkeit der Budgetplanung		50 %
Preis (Pu Preis)	$P_{min} / P_{IST} * 100$	
Gesamtpunktzahl	$0,50 * P_u \text{ Preis} + 0,50 * P_u \text{ Qualität}$	100 %

Hinweis: Ein Wertungspreis (Brutto-Stundenpreis je Beratungsleistung), der über dem zweifachen des niedrigsten Preises liegt, erhält 0 Punkte.

16 Intervention DEB-EL-0802: Qualifizierung, Demonstrationstätigkeiten und Wissensaustausch

16.1 Teilintervention DEB-EL-0802-01 Informationsmaßnahmen und Wissenstransfer

DEB-EL-0802-01-0-01 Informationsmaßnahmen und Wissenstransfer	
Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien	<ul style="list-style-type: none"> • Die Auswahlkriterien und –verfahren gemäß Artikel 79 der GAP-SP-VO werden von der Regionalen Verwaltungsbehörde definiert und nach Konsultation des Begleitausschusses in Kraft gesetzt. • Die Auswahlkriterien orientieren sich an den Zielen der GAP-SP-VO und an den Handlungsbedarfen des GAP-Strategieplans Deutschlands, das können u.a. Klima-, Wasser-, Natur- und Umweltschutz sowie Tiergesundheit (z.B. Afrikanische Schweinepest), Paludikulturen, Pestizidmanagement und integrierter Pflanzenschutz sein. • Die zuständigen regionalen Behörden können nach Art. 79 Abs. 1, Unterabsatz 3 der Strategieplanverordnung abweichende Auswahlverfahren anwenden. Dieses ist insbesondere dann der Fall, wenn <ul style="list-style-type: none"> • für die Beurteilung des Mehrwertes konkurrierender Vorhaben innerhalb der Intervention naturwissenschaftliche Expertise (bspw. Umsetzung naturschutzfachlicher Vorhaben) notwendig ist, die in entsprechenden Gremien bereitgehalten wird, • der Auswahl auf Projektebene ein umfangreiches und nach formalen Kriterien ablaufendes öffentliches Konsultationsverfahren vorausgeht, das per se eine hohe Qualität sichert, • bereits im Rahmen eines öffentlichen Auswahlverfahrens bspw. für die Gewinnung von Dienstleistungen im Bereich Zusammenarbeit, Wissensaustausch und Informationsverbreitung die Qualität der Vorhaben / Angebote gesichert und die Heterogenität der einzelnen Aktionen sich einem Vergleich anhand von ex-ante getroffenen Auswahlkriterien entzieht • Die Auswahl der Vorhaben kann im Rahmen <ul style="list-style-type: none"> • eines Förderaufufes mit Antragsfristen und Auswahltermin, • einer öffentlichen Auftragsvergabe nach Vergabeverfahren • Inhouse-Vergabe • einer kontinuierlichen Antragstellung mit Auswahltermin erfolgen. • Die Auswahl erfolgt im Rahmen eines Förderaufufes durch den Bewertungsausschuss oder im Falle einer kontinuierlichen Antragstellung durch die Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der mit dem Regionalen Begleitausschuss abgestimmten Auswahlkriterien. Vorhaben, die die Kriterien nicht erfüllen, werden nicht in das Auswahlverfahren einbezogen. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden abgelehnt. Im Übrigen werden die Vorhaben anhand der Auswahlkriterien in eine Rangfolge gebracht.
Ziele der GAP-SP-VO	<p>Artikel 5:</p> <ul style="list-style-type: none"> • a) Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet. • b) Unterstützung und Stärkung von Umweltschutz, einschließlich der biologischen Vielfalt, und Klimaschutz und Beitrag zur Erreichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der Union, einschließlich ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris; • c) Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten
spezifische(s) Ziel(e)	<p>CCV: Zur Verwirklichung der spezifischen Ziele nach Art. 6 Abs. 1 GAP-SP-VO werden durch das Querschnittsziel, landwirtschaftliche und ländliche Gebiete durch die Förderung und die Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten zu modernisieren und deren Verbreitung unter den Landwirten durch einen verbesserten Zugang zu Forschung, Innovation, Wissensaustausch und Qualifikationen zu fördern, ergänzt und mit diesem Querschnittsziel verknüpft</p>

10. Version Auswahlkriterien GAP-SP

	DEB-EL-0802-01-0-01 Informationsmaßnahmen und Wissenstransfer
Geografisches Kriterium	Die Umsetzung von Vorhaben im Rahmen dieser Intervention erfolgt – soweit es die Land- und Forstwirtschaft betrifft- landesweit, ansonsten in dem in dem für die Umsetzung des GAP-SP innerhalb von Rheinland-Pfalz definierten ländlichen Raum.
Zeitliches Kriterium	<ul style="list-style-type: none"> • Bewilligung und Auszahlung bis spätestens 15.10.2029 • Festlegung konkreter Fristen, Laufzeiten etc. in der jeweiligen Ausschreibung, Inhouse-Vergabe, im Förderauftrag oder Antragsverfahren.

Das Vorhaben Lernort Bauernhof (LoB) mit seinen Lernangeboten bzw. Informationsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler wird im offenen Verfahren im Oberschwellenbereich ausgeschrieben. Die Leistung muss folgende vier Bereiche umfassen:

- Organisation von Unterrichtsangeboten auf Bauernhöfen
- Abwicklung der Zahlung der Aufwandsentschädigung für teilnehmende Betriebe
- Öffentlichkeitsarbeit für das Vorhaben LoB
- Qualifizierung der LoB-Anbieter und Lehrkräftefortbildung

Auswahlkriterien Vorhaben Lernort Bauernhof	
Kriterium	Punkte max. 50
Schlüssigkeit des Konzepts in den Aspekten	Max. 40
<ul style="list-style-type: none"> • Organisation von Unterrichtsangeboten auf Bauernhöfen 	10
<ul style="list-style-type: none"> • Abwicklung der Zahlung der Aufwandsentschädigung für teilnehmende Betriebe 	10
<ul style="list-style-type: none"> • Öffentlichkeitsarbeit für das Vorhaben LoB 	10
<ul style="list-style-type: none"> • Qualifizierung der LoB-Anbieter und Lehrkräftefortbildung 	10
Schlüssigkeit der Budgetplanung	Max. 10
<ul style="list-style-type: none"> • Planung des Budgets für eingesetztes Personal des/der Bietenden 	5
<ul style="list-style-type: none"> • Planung des Budgets für die Aufwandsentschädigungen und Sachausgaben 	5
Schwellenwert Qualität des Konzepts insgesamt	30

16.2 Teilintervention DEB-EL-0802-02 Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

	DEB-EL-0802-02-0-01 Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit
Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit umfasst sämtliche Formen von Informationen mit dem Ziel der Sensibilisierung für die Anliegen und Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Erhaltung von Kulturlandschaften. • Die Zuwendungsempfänger sind u.a. das Land Rheinland-Pfalz, Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden, Stiftungen, Naturschutzverbände, Landschaftspflegeverbände sowie Träger der Naturparke. • Es handelt sich um eine laufende Antragstellung mit Auswahl der Anträge zu festgelegten Stichtagen. Für den jeweiligen Auswahltermin wird ein Budget vorab festgelegt (Stichtage und Budgets werden vorab im Internet veröffentlicht). • Die eingegangenen Anträge werden auf der Basis von Auswahlkriterien bewertet und in ein Ranking gestellt. Zur Qualitätssicherung wird ein Schwellenwert festgelegt. Vorhaben, die den Schwellenwert nicht erreichen, werden von der Förderung ausgeschlossen. Sofern ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden alle Anträge absteigend nach der im Ranking erreichten Punktzahl bedient. Bei Punktgleichheit ist die Anzahl der von der Maßnahme profitierenden Personen ausschlaggebend. • Die Antragsteller werden über das Ergebnis informiert. • Nicht bediente, jedoch vollständig eingereichte Förderanträge werden im Rahmen des nächsten Auswahlverfahrens berücksichtigt. Sofern sich die Auswahlkriterien oder Förderkonditionen ändern, ist ein neuer Antrag einzureichen.
Ziele der GAP-SP-VO-Förderung	Artikel. 5 b) Unterstützung und Stärkung von Umweltschutz, einschließlich der biologischen Vielfalt, und Klimaschutz und Beitrag zur Erreichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der Union, einschließlich ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris;
spezifische(s) Ziel(e)	XCO Übergreifendes Ziel der Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Verbreitung
Geografisches Kriterium	Die Umsetzung dieser Intervention erfolgt landesweit in Rheinland-Pfalz.
Zeitliches Kriterium	Bewilligung und Auszahlung bis spätestens 30.06.2029

Auswahlkriterien	Gewichtung
Allgemeine Auswahlkriterien	max. 70 Punkte
Anzahl der von der Maßnahme profitierenden Personen	
• Hoch (>1000)	20
• Mittel (500 -1.000)	10
• Gering (< 500)	5
Anzahl der vom Vorhaben betroffenen Gemeinden	
• Hoch (> 5 Ortsgemeinden)	20
• Mittel (3 – 5 Ortsgemeinden)	10
• Gering (≤ 2 Ortsgemeinden)	5
Vorhaben wurde in einem Natura 2000-Bewirtschaftungsplan vorgeschlagen	20
Vorhaben steht in direktem Zusammenhang mit Natura 2000	10
Erforderliche Mindestpunktzahl	20